

Mittendrin: Inklusion

Schwerpunkt: Herausforderungen, Unterstützung und Chancen der Inklusion :: Kinder mit Behinderung in den Kindertageseinrichtungen des Rheinlands :: Inklusion leben. Das systemisch orientierte Kita-Konzept :: Gut kooperiert – viel gewonnen?! Über die interdisziplinär und interinstitutionell Kooperation :: Beratungsstelle Kinderzentrum für Inklusion :: Elementar wichtig. Die neue Zuständigkeit des LVR für Kinder mit (drohender) Behinderung :: Der DGS-Treff in Düsseldorf

Weitere Themen: Einhaltung der Fristen in § 14 SGB IX :: Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan als lebendiges Instrument :: Neues Angebot bei pathologischem Glücksspiel :: Bericht von der 127. Arbeitstagung der BAG Landesjugendämter in Bremen :: Das Landesprogramm KINDERRECHTESCHULEN NRW :: Vorfahrt für Qualifizierung :: Neue Jugendamtsleitungen

KOMMERN



LVR-FREILICHT MUSEUM

Rheinisches Landesmuseum für Volkskunde

**Eintritt frei
unter 18!**



Raus ins Museum...

365 TAGE IM JAHR!

www.kommern.lvr.de



Editorial	5
-----------------	---

MITTENDRIN: INKLUSION

Vielfalt entdecken, erleben und sich gemeinsam auf den Weg machen.	
<i>Herausforderung, Unterstützung, Chance</i>	6
Kinder mit Behinderung in den Kindertageseinrichtungen des Rheinlands	8
Inklusion leben. <i>Das systemisch orientierte Kita-Konzept</i>	12
Gut kooperiert – viel gewonnen?! <i>Über die Notwendigkeit nicht nur interdisziplinär, sondern auch interinstitutionell zu kooperieren, [...]</i>	16
Beratungsstelle KINDERZENTRUM FÜR INKLUSION.	
<i>Ein Beratungsangebot für den besonderen Förderbedarf in Kitas</i>	19
Elementar wichtig. <i>Die neue Zuständigkeit des LVR für Kinder mit (drohender) Behinderung</i>	22
Der DGS-Treff in Düsseldorf. <i>Ein »Schutzraum« öffnet sich</i>	27

AUS DEM LVR-LANDESJUGENDAMT

Mission impossible? <i>Die Einhaltung der Fristen in § 14 SGB IX: Herausforderungen im Kontext der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII</i>	31
Raus aus der Schublade. <i>Wie der kommunale Kinder- und Jugendförderplan zu einem lebendigen Instrument wird</i>	37
Bewältigung von Spielproblemen. <i>Neues Angebot bei pathologischem Glücksspiel</i>	40
Neu im Landesjugendamt	41

AUS DEM LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS

Bericht aus den Sitzungen am 19. September 2019 und am 7. November 2019	43
---	----

BAG DER LANDESJUGENDÄMTER

Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Grenzen (stationärer) Kinder- und Jugendhilfe	
<i>Bericht von der 127. Arbeitstagung in Bremen</i>	46

RUND UM DIE JUGENDHILFE

Nur wer seine Rechte kennt, kann sie einfordern	
<i>Das Landesprogramm KINDERRECHTESCHULEN NRW</i>	48
Vorfahrt für Qualifizierung	52
Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft. <i>Gründung eines interdisziplinären Vereins</i>	54
Neue Jugendamtsleitungen	55

REZENSIONEN & PUBLIKATIONEN

Hinweise auf Neuerscheinungen	57
-------------------------------------	----

.....
 Der **JUGENDHILFEREPORT 02.20** erscheint mit dem Schwerpunkt **DEMOKRATIE-BILDUNG**.

Für die Menschen im Rheinland



Foto: Christoph Göttert/LVR

Der LVR nimmt mit rund 19.000 Beschäftigten für die rund 9,6 Millionen Menschen im Rheinland vielfältige Aufgaben wahr: in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und Kultur. Inklusion ist dabei das politische Leitziel des Kommunalverbandes. www.lvr.de

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER!

Die Begriffe der Inklusion und der Vielfalt in der Gesellschaft sind zurzeit häufig in der öffentlichen Diskussion. Sie haben auch für den Elementarbereich einen hohen Stellenwert. Aber was bedeutet Vielfalt und Inklusion für die alltägliche Praxis des LVR-Landesjugendamtes Rheinland?

Unser Dezernat Kinder, Jugend und Familie setzt sich grundsätzlich für die Interessen von jungen Menschen mit und ohne Behinderung ein. Hierbei finden alle Kategorien, die eine Teilhabe behindern können, Berücksichtigung. Egal ob Mädchen oder Junge, ob mit oder ohne Migrationshintergrund und unabhängig vom sozialen Status, unsere Angebote und Unterstützungsleistungen sollen allen zufließen. Daher bieten wir zielgruppengerechte Angebote, die allen Kindern und Jugendlichen eine befriedigende Entwicklung ermöglichen.

Wir bieten Beratung, Unterstützung und Leistungen für Träger und Beratungsstellen und sind im engen Kontakt mit Einrichtungen, in denen Inklusion und Vielfalt gelebt wird. Auf diesem Weg leisten wir einen Beitrag zur Weiterentwicklung der inklusiven Qualität.

Außerdem begleiten wir die Prozesse verschiedener Modellprojekte oder wissenschaftlicher Untersuchungen, um die Bildungsbedingungen für Kinder zu erforschen und, wo möglich, zu verbessern. So haben wir zum Beispiel die Rheinland-Kita-Studie zur Situation von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen in Auftrag gegeben und begleitet, welche in diesem Jahr endete.

Einen Meilenstein im nächsten Jahr stellt die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in unseren Regionen dar. Unsere Kolleginnen und Kollegen werden als Fallmanagerinnen und Fallmanager in den verschiedenen Gebietskörperschaften des Rheinlandes für Kinder und ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten vor Ort bereitstehen, um den Prozess der Inklusion in den Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege, aber auch die Frühförderung »face to face« zu begleiten und zu steuern.

Sicherlich werden nicht alle Barrieren in 2020 beseitigt sein, denn die Inklusion ist ein langfristiger Prozess und eine kontinuierliche Entwicklung. Es gilt, die bisherigen Strukturen der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe zu beachten und die neuen Verfahrenen zu implementieren sowie die Ergebnisse zu evaluieren und neu zu bewerten. Es ist ein lohnenswerter Weg, der unsere Gesellschaft bereichern wird!

Die Beiträge in diesem Heft sollen Ihnen die Möglichkeit geben, sich dem Thema Inklusion aus unterschiedlichen Perspektiven zu nähern und Ihnen Mut und Lust machen, sich mit dem Thema Vielfalt zu beschäftigen.

Ich wünsche allen Beteiligten für das Gelingen einer inklusiven Gesellschaft alles Gute und viele positive Erfahrungen.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen,

Ihr Lorenz BAHR-HEDEMANN
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie



MITTENDRIN: INKLUSION

VIELFALT ENTDECKEN, ERLEBEN UND SICH GEMEINSAM AUF DEN WEG MACHEN - HERAUSFORDERUNG, UNTERSTÜTZUNG, CHANCE

Vor zehn Jahren ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft getreten. Durch deren Umsetzung ist die Teilhabe von Menschen mit (drohenden) Behinderungen in unterschiedlichen Lebensbereichen gestärkt worden. Sämtliche Bildungssysteme sind aufgefordert, inklusive Erziehungs- und Bildungsangebote vorzuhalten. Grundlegendes Ziel zur Ermöglichung der Teilhabe in den ersten Lebensjahren ist es, allen Kindern das uneingeschränkte Recht zu gewähren, wohnortnah in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Kindertagespflege gebildet, betreut, gefördert und unterstützt zu werden.

Dadurch soll von Anfang an die selbstverständliche Dazugehörigkeit im Sozialraum erzielt und die freie Wahlmöglichkeit sichergestellt werden. Durch den Besuch dieser Institutionen im Sozialraum haben die Kinder schon im frühen Alter die Chance, einander in ihren verschiedenen Lern- und Lebensweisen kennenzulernen und wie selbstverständlich miteinander aufzuwachsen. Ein gemeinsames Aufwachsen trägt dazu bei, dass Vorbehalte und Vorurteile gar nicht erst entstehen oder sollten sie vorhanden sein, durch Erfahrung und Wissen abgebaut werden.

Vielfalt birgt die Chance, immer wieder neue Fragen zu stellen und ermöglicht, die Welt aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten und festzustellen, dass man auf der Welt noch längst nicht alles entdeckt hat. Vielfalt in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht, in und durch Spielprozesse zu lernen, überraschende Erkenntnisse über sich und andere zu gewinnen und so von der Vielfalt zu profitieren.

Im nächsten Jahr tritt die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Das Gesetz hat die Eingliederungshilfe neu strukturiert, um so Menschen mit (drohender) Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.



Elke PFEIFFER

LVR-Landesjugendamt

Tel 0221 809-4057

elke.pfeiffer@lvr.de

Für den Landschaftsverband Rheinland bringt das BTHG zusätzliche Aufgaben mit sich: So wird der LVR ab Januar 2020 unter anderem einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig sein. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW sind davon zum einen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst. Zum anderen wird der LVR erstmals auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen (vgl. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW) zuständig. Dieser Zuständigkeitswechsel bietet dem LVR die Chance, Kindern mit Behinderung Leistungen »wie aus einer Hand« zu gewähren und so Eingliederungshilfeleistungen kindbezogen und individuell umzusetzen. Das einrichtungsbezogene Fürsorgesystem wird abgelöst und somit kann der LVR noch zielgerichteter im Sinne der leistungsberechtigten Kinder und deren Eltern Unterstützung und Förderung anbieten.

Um den gemeinsamen Weg zu einer inklusiven Gesellschaft, in der alle Menschen teilhaben können, weiter zu bestreiten, ist es notwendig, dass es Kooperationen und Netzwerke zum Austausch und zur fachlichen Weiterentwicklung gibt. Sie können dabei helfen, die individuelle Mitwirkung möglichst vieler Akteure zu erreichen und damit gemeinsam zum Wohl der Kinder und Jugendlichen beitragen.

Wenn es uns gelingt, die vielfältigen schon vorhandenen Angebote zu vernetzen und hierdurch Wissen und Erfahrung zu verbreitern, sind wir dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft ein Stück nähergekommen. Diese Bestrebung fordert von uns allen fortlaufende Auseinandersetzungen mit bestehenden Überzeugungen und das Reflektieren des bereits Vorhandenen, denn Lösungen von heute müssen nicht unbedingt die Lösungen für morgen sein. Dieser Prozess ist nie abgeschlossen. Auf lange Sicht führt diese Vorgehensweise dazu, dass in einer Gesellschaft die Unterschiedlichkeit eine größere Akzeptanz erfährt.

In dieser Ausgabe des Jugendhilfe-Reports stellen wir Ihnen einige Aufgaben und Projekte, wie die Kooperation der Beratungsstelle für Inklusion der Stadt Bornheim und die Inklusion von Kindern mit Behinderung in den Kindertageseinrichtungen im Rheinland, vor. Wir berichten über die Ergebnisse der Rheinland-Kita-Studie und machen die Verwirklichung der Inklusion von Kindern mit Behinderung in den verschiedenen Bereichen der Elementarpädagogik anschaulich. In einem Artikel dieses Heftes werden wir Sie zudem ausführlicher über die Neuerungen, die das BTHG mit sich bringt, informieren.

KINDER MIT BEHINDERUNG IN DEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DES RHEINLANDS



Prof. Dr. Rüdiger KISSGEN
ruediger.kissgen@uni-siegen.de

Im Auftrag des Landschaftsverbands Rheinland untersuchte die Rheinland-Kita-Studie erstmals die Umsetzung von Inklusion für Kinder mit Behinderung (KmB) in den Kindertageseinrichtungen des Rheinlands (Kißgen et al., 2019; Kißgen 2019a, 2019b). Es zeigt sich, dass insbesondere Einrichtungen, die noch keine KmB betreuen, in ihren Einrichtungskonzepten nicht explizit auf Inklusion eingehen. Hier wird ein möglicher Nachbesserungsbedarf für die Umsetzung von Inklusion von KmB im Rheinland sichtbar. Nach einer kurzen Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Inklusion sowie deren Umsetzung im Elementarbereich in Nordrhein-Westfalen und spezifischer im Rheinland, folgt eine Auswahl von Studienergebnissen¹ aus der quantitativ-empirischen Hauptuntersuchung, welche sich auf die in den Kitas betreuten Kinder bezieht. Abschließend werden Steuerungsspielräume hinsichtlich der Umsetzung von Inklusion von KmB diskutiert.



Julia Austermühle
julia.austermuehle@uni-siegen.de

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Seit Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch Bundesrat und Bundestag im Jahr 2009 garantiert Artikel 24 in Deutschland das Recht eines jeden Menschen auf Teilhabe an Bildung. Es besteht die Pflicht, ein inklusives Bildungssystem bereitzustellen, was sich ebenfalls auf den elementarpädagogischen Bereich erstreckt. Im Kontext der Kita bedeutet es zum einen, dass Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen diese gemeinsam besuchen sollen. Zum anderen wird als Standard gefordert, dass Erziehung und Bildung individualisiert und differenziert auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes angepasst werden müssen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2014).



Daniela Limburg
daniela.limburg@uni-siegen.de

UMSETZUNG IN NRW UND IM RHEINLAND

Neben dem seit 2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder beziehungsweise einer Kindertagespflege für Kinder ab dem ersten Geburtstag (§ 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII), besteht ein gesetzlicher Anspruch auf gemeinsame Frühe Bildung von Anfang an (§ 22 a Abs. 4 SGB VIII). Somit stellt sich für die Kinder- und Jugendhilfe die Frage, wie sie zum Aufbau eines inklusiven Erziehungs- und Bildungssystems beitragen und die Verwirklichung des Rechts auf vollständige Partizipation und individuelle Entwicklungsförderung umsetzen kann (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

Universität Siegen – Fakultät II,
Lehrstuhl für Entwicklungswissenschaft und Förderpädagogik
(Inklusion)

¹ Die gesamten Studienergebnisse können im Abschlussbericht (Kißgen et al., 2019) eingesehen werden. Dort finden Sie auch Details zur qualitativ-empirischen Vertiefungsstudie (ebd., S. 55-118) und außerdem bei Austermühle, Limburg, Wöhrle & Kißgen, 2019 sowie bei Limburg, Austermühle & Kißgen (eingereicht).

2017, S. 66). Im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) ist festgeschrieben, dass Kinder mit und ohne Behinderung grundsätzlich gemeinsam in den Kitas gefördert werden sollen (§ 8 KiBiz). Um den pädagogischen Mehrbedarf, der bei der Betreuung von KmB in der Regel besteht, auffangen zu können, erhalten Träger einen erhöhten Kindpauschalsatz, wenn sie bestimmte Rahmenbedingungen erfüllen. Die höheren finanziellen Mittel sind für mehr Personal oder eine Gruppenstärkenreduzierung einzusetzen.

Der LVR hat 2014 ein neues Förderverfahren für die Bildung im Elementarbereich für KmB oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, eingeführt, die so genannte FInK-Pauschale (Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen). Kitas können mit der Pauschale in Höhe von 5 000 EURO pro Kind und Kindergartenjahr insbesondere zusätzliche Fachkräftestunden finanzieren, wenn sie bestimmte Rahmenbedingungen erfüllen.²

ERGEBNISSE ZUM THEMENBEREICH KINDER

Tabelle 1 enthält eine Aufschlüsselung zur Verteilung der Geschlechter und der Kinder im Alter unter sowie über drei Jahren bezogen auf die Einrichtungen ohne und mit KmB, die an der Online-Befragung teilgenommen haben. Von allen betreuten Kindern befinden sich zum Zeitpunkt der Online-Befragung (Oktober bis November 2017) 38 903 Kinder in den 754 Einrichtungen, die noch keine KmB betreuen. In den 1 056 inklusiv arbeitenden Einrichtungen werden zum Zeitpunkt der Datenerhebung 65 557 Kinder betreut.

Tabelle 1: Übersicht zu der Anzahl der in den Einrichtungen betreuten Kinder

	Einrichtungen ohne KmB				Einrichtungen mit KmB			
	N _E	N _K	M	SD	N _E	N _K	M	SD
Mädchen im Alter unter 3 Jahren	752	4.101	5,45	4,30	1.054	6.118	5,80	4,52
Jungen im Alter unter 3 Jahren	753	4.304	5,72	4,28	1.056	6.397	6,06	4,81
Kinder unter 3 Jahren	753	8.405	11,16	7,79	1.056	12.515	11,85	8,55
Mädchen im Alter von 3 Jahren und älter	753	14.975	19,89	11,20	1.055	25.380	24,06	11,34
Jungen im Alter von 3 Jahren und älter	754	15.523	20,59	11,69	1.056	27.662	26,20	14,24
Kinder im Alter von 3 Jahren und älter	754	30.498	40,45	21,81	1.056	53.042	50,23	23,78

Legende: NE=Anzahl Einrichtungen; NK=Anzahl Kinder; M=Mittelwert; SD=Standardabweichung

Zum Durchführungszeitpunkt der Rheinland-Kita-Studie sind in KiBiz.web 9.196 Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung erfasst. In der U3-Betreuung befanden sich 351 KmB und in der Betreuung Ü3 bis zur Schulpflicht waren 8 845 in KiBiz.web erfasst. Nach den vorliegenden Antworten der Leitungen werden in den an der Studie teilnehmenden Einrichtungen für KmB in der U3-Betreuung mindestens 62 Prozent jener Kinder mit Behinderung (N=218) betreut, die nach der zuvor geschilderten Abfrage in KiBiz.web insgesamt im Rheinland eine solche Kindertageseinrichtung besuchen (N=351). Gleiches gilt für Kinder mit Behinderung in der Ü3-Betreuung in 39 Prozent der Fälle.

2 Aufgrund von Änderungen im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Kontext der Eingliederungshilfe ab 2020, ist zukünftig von einer anderen Leistungsgewährung als der FInK-Pauschale auszugehen (Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW, S. 5-9)

Den insgesamt über den Online-Fragebogen erfassten 3 659 KmB stehen 830 Integrationshelferinnen und -helfer zur Verfügung. Somit wird diese Zusatzleistung für fast jedes vierte Kind in Anspruch genommen. Da die Zusatzleistungen für KmB (erhöhte Kindpauschale nach KiBiz, FiInK-Pauschale) deren Betreuung in der Kindertageseinrichtung sicherstellen sollen, bleibt zu klären, aus welchen Gründen neben der Inanspruchnahme der beiden Pauschalen zusätzlich Integrationshelferinnen und -helfer beantragt werden.

STEUERUNGSSPIELRÄUME FÜR DIE UMSETZUNG VON INKLUSION IN DEN KITAS DES RHEINLANDES

Die meisten Kitas (58 Prozent), die an der Rheinland-Kita-Studie teilnehmen, betreuen bereits Kinder mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung. Befragt nach ihrer Haltung zum Thema Inklusion, der Haltung ihres pädagogischen Teams sowie der Haltung der Elternschaft der Kita schätzen Leitungen von inklusiv arbeitenden Kitas sich selbst, ihr Team und die Elternschaft ihrer Kita wesentlich aufgeschlossener ein, als Leitungen von Kitas, in denen noch keine KmB betreut werden. Die Zurückhaltung der noch nicht inklusiv arbeitenden Kitas lässt sich auch daran festmachen, dass nur 8 Prozent dieser Kitas zum Zeitpunkt der Online-Befragung im Oktober 2017 angeben, in der nächsten Zeit die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung zu planen. Befragt nach den Gründen für diese Situation, äußern die Leitungen dieser Kitas mehrheitlich, dass es keine Anfragen für eine Aufnahme gibt. Weitere, besonders oft genannte, Ursachen sind die fehlenden räumlichen Ressourcen, die fehlende heilpädagogische Expertise im Team sowie fehlende personelle Ressourcen. Offenbar stellen diese drei Faktoren aus Sicht der Leitungen von Kitas ohne KmB bedeutsame Hemmnisse in der Umsetzung von Inklusion dar. Zugleich bilden sie konkrete Ansatzpunkte hinsichtlich der Frage, was diese Kitas benötigen, damit auch sie sich besser für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes mit Behinderung aufgestellt fühlen.

Zur Frage, ob das Einrichtungskonzept Bezug zum Thema Inklusion bei KmB nimmt, stellt sich heraus, dass dies bei immerhin jeder fünften Einrichtung mit KmB (21 Prozent) und bei mehr als jeder zweiten Einrichtung ohne KmB (55 Prozent) nicht der Fall ist. Da gerade das Einrichtungskonzept für Eltern von Kindern mit einer Behinderung die erste Informationsquelle auf der Suche nach einem Kita-Platz darstellt, scheiden vermutlich bereits in diesem frühen Auswahlprozess mehr als die Hälfte der Kitas ohne KmB als Option für diese Eltern aus. Somit dürfte die Aktualisierung des Einrichtungskonzeptes mit Inhalten zum Thema Inklusion und deren Umsetzung in der Kita dazu führen, dass Einrichtungen, die bisher noch keine Anfrage für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung hatten, im Auswahlprozess von Eltern mitberücksichtigt werden. Im weiteren Prozess dieser Kitas auf dem Weg zur inklusiven Kita wird es auch darum gehen, räumliche, personelle und fachliche Defizite mit Unterstützung durch die Träger auszugleichen und stetig zu verbessern (Kißgen et al., 2019).

LITERATUR

AUSTERMÜHLE, J., LIMBURG, D., WÖHRLE, J. & KISSGEN, R. (im Druck). *Die Rheinland-Kita-Studie: Umsetzung von Inklusion in NRW – Teil 3. KiTa NRW*, H. 8/2019.

AUTORENGRUPPE BILDUNGSBERICHTERSTATTUNG (2014). *Bildung in Deutschland 2014. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen*. Bielefeld: Bertelsmann.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (2017). 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.

KISSGEN, R. (2019a). *Die Rheinland-Kita-Studie: Umsetzung von Inklusion in NRW – Teil 1.* KiTa NRW, H. 6/2019, S. 136–137.

KISSGEN, R. (2019b). *Die Rheinland-Kita-Studie: Umsetzung von Inklusion in NRW – Teil 2.* KiTa NRW, H. 7/2019, S. 166–186.

KISSGEN, R., AUSTERMÜHLE, J., FRANKE, S., LIMBURG, D. & WÖHRLE, J. (2019). *Rheinland-Kita-Studie: Inklusion von Kindern mit Behinderung. Abschlussbericht.* Universität Siegen.

LANDESRAHMENVERTRAG NACH § 131 SGB IX NORDRHEIN-WESTFALEN (Stand 23.07.2019). *Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderungen. Anlagen.* Zugriff am 30.07.2019 unter https://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/fileadmin/user_data/2018/Pressemitteilungen/2019_07_23_LRV_Anlagen_Unterschriftfassung.pdf

LIMBURG, D., AUSTERMÜHLE, J. & KISSGEN, R. (eingereicht). *Experteninterviews zur Umsetzung von Inklusion in Tageseinrichtungen für Kinder. Qualitativ-empirische Vertiefung der Rheinland-Kita-Studie.* Zeitschrift für Qualitative Forschung.



Naturverbundenheit und Abenteuer bieten viel Freiraum für Entwicklungsmöglichkeiten.

INKLUSION LEBEN

DAS SYSTEMISCH ORIENTIERTE KITA-KONZEPT

Astrid Lindgrens – »Wir Kinder aus Bullerbü.« Für viele ist das Buch ein fester Bestandteil ihrer Kindheit. Wer träumt sich in der heutigen, hektischen und leistungsorientierten Zeit nicht gerne zurück in die vertraute, ländliche Welt mit vielen Kindern, netten Nachbarn, familiärem Zusammenhalt, Abenteuern, Naturverbundenheit – einen Ort, an dem Kinder noch Kinder sein dürfen.



Stefanie KLEINERMANN
Familienzentrum integrative
Kita Purzelbaum
Tel 02461 53595
purzelbaum@kita-juelich.de

In einem überschaubaren Rahmen mit familiärer Atmosphäre in ländlicher Lage können sich die Kinder in der zweigruppigen Kita Purzelbaum in Jülich-Broich frei entfalten. Und genau das bringt nochmal das besondere Flair in diese »kleine Dorfkita«, die einiges zu bieten hat.

Die Basis für eine gelingende Inklusion bildet in der Kita Purzelbaum ein systemisch orientiertes Konzept und ein gut miteinander vernetztes interdisziplinäres Team.

Die multiprofessionelle Arbeit während der Öffnungszeiten ermöglicht eine optimale Betreuung und therapeutische Versorgung der Kinder in ihrer gewohnten und vertrauten Umgebung. Die Kinder müssen nicht zu einer bestimmten Uhrzeit funktionieren. Im Prinzip merken die Kinder gar nicht, dass sie gerade in der Therapieeinheit sind.

Alles läuft sehr spielerisch ab. Im Kitaalltag lässt sich das sehr individuell und flexibel gestalten, etwa durch alltagsintegrierte Arbeit, in Kleingruppen und in Einzelsettings.

In der Kita Purzelbaum müssen Kinder nicht in ein bestimmtes Raster passen. Hier werden die Rahmenbedingungen so gestaltet, dass jedes Kind so eigenständig und selbstbestimmt wie möglich am Kitaalltag teilnehmen kann. Das kann durchaus sehr unterschiedlich aussehen, denn jedes Kind ist einzigartig und bringt seine ganz individuellen Bedürfnisse mit sich.

DIE SYSTEMISCHE PÄDAGOGIK

In unserer systemischen Pädagogik sehen wir immer das Kind in seinem Bezugssystem. Es besteht eine ständige Wechselwirkung zwischen dem Verhalten des Kindes und den Reaktionen aus seinem sozialen Umfeld und umgekehrt. Jedes Verhalten hat einen guten Grund. Alle Menschen haben eine Geschichte, die ihr Denken, Handeln und Fühlen beeinflusst. Mit unserer systemischen Denkweise verbinden wir vor allem:

RESSOURCENORIENTIERUNG

Bei uns stehen die Stärken und Fähigkeiten der Menschen im Vordergrund. Wir erleben es immer wieder, dass Kinder und Eltern in einem Teufelskreislauf feststecken, der sich über Jahre aufgebaut hat, weil permanent das Problemverhalten im Vordergrund steht. Dann heißt es für uns, erst mal auf Ressourcensuche zu gehen. Mit einem positiven Blick und zuversichtlichem Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten eröffnen sich neue Entwicklungsmöglichkeiten.

LÖSUNGSORIENTIERUNG

Mit unserer lösungsorientierten Haltung lenken wir den Blick auf Wünsche, Ziele und Ressourcen, anstatt nur auf das Problem und dessen Ursache zu schauen. Wenn ständig das Problemverhalten in den Fokus rückt, geht der Blick für die eigenen Ressourcen verloren. In dieser oftmals lähmenden Problemtrance ist wenig Platz für eine effektive Lösungsorientierung.

ALLPARTEILICHKEIT

Jeder Mensch hat seine individuelle Wahrnehmung und Sichtweise. Wir würdigen immer die Geschichte und Lebenssituation sowie die Anliegen und Erwartungen aller Beteiligten. Jede Familie hat ihre eigene Familienkultur. Das muss nicht immer mit unseren eigenen Wertvorstellungen übereinstimmen. Dennoch begegnen wir diesem interessiert und vor allem wertschätzend.

HEILPÄDAGOGISCHE PROFESSIONALITÄT FÜR EINE GELINGENDE INKLUSIVE PÄDAGOGIK

Heilpädagogen unterstützen da, wo Menschen aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigung ihren Alltag nicht alleine bewältigen können. Durch heilpädagogisch-therapeutische Maßnahmen fördern sie vor allem die Entwicklung von Eigenständigkeit, Selbstbestimmung und Gemeinschaftsfähigkeit. Inklusion braucht unserer Meinung nach

mehr Heilpädagogen und Systemiker sowie eine gute Vernetzung im multiprofessionellen Team und natürlich die Offenheit aller Mitarbeitenden, sich über die allgemeine Pädagogik hinaus, auf diese besondere Haltung einzulassen.

DIE ELTERN GEHÖREN DAZU

Die Eltern sind die Experten für ihr Kind, denn sie kennen ihr Kind am besten. Für eine gelingende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ist die Beziehungsgestaltung ein zentraler Aspekt. Nur in einer respektvollen, wertschätzenden und tragbaren Beziehung kann sich ein

vertrauensvolles Miteinander aufbauen. Wir können Eltern nur dann erreichen, wenn sie auch wirklich das Gefühl haben, dass wir ihnen und ihrer persönlichen Geschichte und Lebenssituation mit Wertschätzung begegnen. Das schließt nicht aus, dass Fachkräfte auch mal eine klare Position beziehen dürfen. Wenn wir Eltern und ihre Gründe für ihr Verhalten wirklich authentisch würdigen, dann erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass sie dazu bereit sind, die fachlichen Einwände anzunehmen und Veränderungsmotivation zu entwickeln.

RESSOURCENORIENTIERTES ENTWICKLUNGSGESPRÄCH

Im jährlich stattfindenden Entwicklungsgespräch mit den Eltern orientieren wir uns am Prinzip der Ressourcensonne. Diese Methode kommt aus der Portfolioarbeit und stellt aktuelle Themen, Entwicklungsschritte und Ressourcen, aber auch zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten in den Fokus. Zur Gesprächsvorbereitung beschriften alle Beteiligten Sonnenstrahlen entsprechend der vorgegebenen Fragestellung:

- Welche Stärken und Fähigkeiten hat das Kind?
- Womit beschäftigt sich das Kind?
- Welche Entwicklungsschritte hat das Kind in letzter Zeit gemacht?
- Welche Entwicklungsschritte würden wir uns in Zukunft wünschen?

Im Entwicklungsgespräch gehen Eltern und Bezugserzieher nach der vorgegebenen Gesprächsstruktur in den gemeinsamen



Die Ressourcensonne ist eine hilfreiche Methode für ein Entwicklungsgespräch.

Austausch und legen ihre Sonnenstrahlen an die Ressourcensonne, in deren Mitte ein Foto des Kindes liegt.

Das Ergebnis ist jedes Mal aufs neue überwältigend. Klar auf den Punkt gebracht, hat man einen sehr ressourcenorientierten Blick auf das Kind, dessen abgeschlossene Entwicklungsphasen und zukünftige Entwicklungspotenziale vor Augen.

DER KIDS-CHECK - EINE KINDORIENTIERTE INDIVIDUELLE DOKUMENTATION MIT SITUATIVEM ANSATZ FÜR KINDER VON 0 BIS 6 JAHREN

Der KIDS-CHECK ist eine entwicklungsorientierte Dokumentation. Er orientiert sich an den Bildungsgrundsätzen NRW und beinhaltet die Erfassung von neuen, aktuellen Kompetenzen des Kindes in unterschiedlichen Entwicklungsbereichen sowie die darauf aufbauende Erziehungsplanung. Diese Form der Bildungsdokumentation knüpft an die natürliche Entwicklung des Kindes an. Das entspricht genau der Art und Weise, wie Kinder lernen. Fremdbestimmte Fördermaßnahmen behindern häufig natürliche Entwicklungsprozesse. Orientieren sich die pädagogischen Maßnahmen hingegen an Herausforderungen, die das Kind selber aufsucht, kann das zu einer erfolgreichen Bewältigung der aktuellen Entwicklungsaufgabe beitragen. Kinder entwickeln sich nie in allen Bereichen gleichzeitig, sondern bevorzugen in bestimmten Phasen verschiedene Entwicklungsbereiche. Der Dokumentationsverlauf im KIDS-CHECK veranschaulicht sehr deutlich, zu welcher Zeit die Kinder welche Entwicklungsphasen mit welchen Schwerpunkten durchlaufen haben. (Quelle: www.sonjaeiden.de)

INKLUSION - EINE FRAGE DER HALTUNG!?

Inklusion betrifft uns alle! Die Schwierigkeiten in der Umsetzung liegen nicht immer nur an mangelnden finanziellen Ressourcen oder räumlichen Barrieren. Die größte Hürde liegt oft in unserer inneren Einstellung. Inklusion beginnt im Kopf.

GUT KOOPERIERT – VIEL GEWONNEN?!

ÜBER DIE NOTWENDIGKEIT NICHT NUR INTERDISZIPLINÄR, SONDERN AUCH INTERINSTITUTIONELL ZU KOOPERIEREN, UM KINDERN MIT EINER BEHINDERUNG MEHR TEILHABE ZU ERMÖGLICHEN

Knapp drei Jahre lang lotete das Modellprojekt »Teilhabechancen für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung verbessern – Kooperation von Frühförderstellen und Kindertageseinrichtungen stärken« aus, ob diese Rechnung aufgehen kann. An acht Modellstandorten in Nordrhein-Westfalen erkundeten Fach- und Leitungskräfte beider Institutionen Möglichkeiten und Chancen einer abgestimmten Teilhabeplanung für Kinder mit einer Behinderung. Dabei stand unter anderem die Frage im Raum, ob und wie das Klassifikationssystem der Weltgesundheitsorganisation ICF-CY (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen) als gemeinsame Sprache der Fachleute in ihrer Zusammenarbeit geeignet ist.

UNTERSCHIEDLICHE HILFEZUGÄNGE IN DEN SYSTEMEN

Mit der Ratifikation der UN-Behindertenkonvention ging Deutschland die Verpflichtung ein, diese in nationales Recht umzusetzen. Ein zentraler Rechtsanspruch liegt in der Forderung nach mehr Inklusion und der Beförderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Dieser Anspruch trifft auf eine besondere Relevanz für die Menschen, die sich aufgrund ihres jungen Alters in einer entscheidenden Entwicklungsphase befinden, da dies mit enormen Potenzialen für ihre (zukünftige) Teilhabe verbunden ist. Das Recht auf Gleichbehandlung ist ein Grundprinzip der UN-Kinderrechtskonvention basierend auf der Idee der Gleichwertigkeit aller Kinder formuliert.

Für junge Kinder (0-6 Jahre) mit einer (drohenden) Behinderung stellt dieser Rechtsanspruch hohe Anforderungen an die beteiligten Hilfesysteme. Neben der gemeinsamen Erziehung, Bildung und Betreuung aller Kinder in Kindertageseinrichtungen sind dies insbesondere die (interdisziplinären) Frühförderstellen als ein Angebot für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung vor ihrer Einschulung. Beide Institutionen verfolgen den Auftrag, Kinder mit Handicap in ihren Einrichtungen zu »fördern« beziehungsweise zu »behandeln«. Hierbei stellen sich Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe als zwei Systeme mit sehr unterschiedlichen Hilfezugängen, differenten Finanzierungslogiken, anderen Arbeitsweisen und Methoden und nicht zuletzt mit verschiedenen Fachsprachen dar. Zwar geht es um dasselbe Kind, doch unter sehr unterschiedlichen Kontextbedingungen. Das macht die Herausforderungen ihrer Zusammenarbeit komplex, zumal eine strukturell verankerte Abstimmung zwischen Frühförderung und Kindertageseinrichtung bislang nicht existiert. In der Arbeit mit beteiligten Eltern führt das oftmals zu Irritationen, da ihre Partizipation zwar als ein zentrales und wirkungsvolles Paradigma der jeweiligen Hilfeleistung verstanden, jedoch in der Praxis noch häufig getrennt voneinander mit zum Teil divergenten Ansätzen realisiert wird.



Katharina HENRICHS
Paritätischer NRW
Tel 0208 3019614
henrichs@paritaet-nrw.org

PROJEKTANSATZ

Vor diesem Hintergrund setzte sich das Modellprojekt mit den Chancen einer engen Vernetzung von Frühförderung und Kita auseinander. (Siehe auch nebenstehende Info)

Hierbei stellte sich die Frage nach geeigneten Strukturen und Arbeitsweisen einer verlässlichen Kooperation von Frühförderung und Kindertageseinrichtung ebenso wie die Frage, ob sich die ICF-CY als gemeinsame Fachsprache mit den erhofften Resultaten für eine verbesserte Teilhabe von Kindern erweisen kann. Letztere ist als Klassifikationssystem der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von den Interdisziplinären Frühförderstellen durch die Novellierungen nach § 118 BTHG im Rahmen der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. Im Projektzeitraum wurden insgesamt 764 Fach- und Leitungskräfte aus den beteiligten (interdisziplinären) Frühförderstellen und den Kindertageseinrichtungen in mehrtägigen Seminaren in die Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten der ICF-CY eingeführt. Das Instrument kann Abstimmungsprozesse institutions- und fachübergreifend über die Auswirkungen von Gesundheitsproblemen unter Beachtung des gesamten Lebenshintergrunds eines Kindes ermöglichen.

GEWINNE EINER ABGESTIMMTEN TEILHABEFÖRDERUNG

Durch die Arbeit in den lokalen Projektgruppen unter Mitwirkung möglichst vieler am Prozess beteiligter Institutionen (Frühförderstellen, Kindertageseinrichtungen und ihre jeweiligen Träger, Sozialamt, Gesundheitsamt, Jugendamt) konnte an vielen Modellstandorten eine deutliche Intensivierung der Zusammenarbeit festgestellt werden: »Das Sozialamt oder die Frühförderstelle hat jetzt ein Gesicht bekommen«, formulierten es bildhaft viele Teilnehmende. So gelang es, Transparenz in Bezug auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen, Arbeitsweisen, Grenzen und Möglichkeiten der beiden Systeme für ihre jeweiligen Institutionen herzustellen. Gemeinsam konnten an vielen Standorten praxisrelevante Empfehlungen und/oder Vereinbarungen für die Ausgestaltung der lokalen Zusammenarbeit von Frühförderung und Kindertageseinrichtungen entwickelt werden. Das Zusammenwirken bei Ausarbeitung/Aktualisierung von Handlungsabläufen zur Beantragung von Leistungen für die Förderung von Kindern mit Behinderungen in der Kommune leistete einen Beitrag zur Information der Projektakteure selbst, aber auch für die betroffenen Familien.

CHANCEN UND RISIKEN DER ICF-CY ALS VERSTÄNDIGUNGSTRUMENT

Der Behinderungsbegriff, welcher der ICF-CY zugrunde liegt, versteht Behinderung als eine Wechselwirkung von individueller Beeinträchtigung und von der Gesellschaft geschaffenen Barrieren. Diese Lebensweltorientierung und die Partizipation des Kindes und seiner Familie bei der Formulierung von gemeinsam abgestimmten Teilhabezielen standen bei der Auseinandersetzung mit der gemeinsamen Fachsprache im Zentrum. Sie wurden von vielen, wenn auch längst nicht allen, Projektakteuren als zentrale Gewinne der Auseinandersetzung mit der ICF-CY bewertet. Deutlich wurde, dass neben einem hohen Qualifizierungsaufwand eine prozessorientierte Beratung und fachkundige Begleitung notwendig waren, um das Instrument im Sinne einer gemeinsamen Sprache einzusetzen.

Die Arbeit, die während der Projektlaufzeit mit viel Engagement von den Beteiligten der Kindertageseinrichtungen und Frühförderstellen getragen wurde, ist langfristig nur unter Hereingabe

Modellprojekt »Teilhabe-chancen für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung verbessern - Kooperation von Frühförderstellen und Kindertageseinrichtungen stärken«

- Gefördert durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW
- Entwickelt von der LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW und beiden Landesjugendämtern (LWL + LVR)
- Landesweites Modellprojekt mit insgesamt acht Modellstandorten: Düsseldorf, Oberbergischer Kreis, Oberhausen, Rhein-Erft-Kreis (Landschaftsverband Rheinland), Castrop-Rauxel, Dortmund, Gelsenkirchen, Kreis Steinfurt (Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
- Rechtsträgerschaft und Projektdurchführung: Caritasverband Erzbistum Paderborn, Projektpartner (und Koordination der LVR-Modell-Standorte): Paritätischer NRW e.V.
- Laufzeit: 1. August 2016 bis 31. Juli 2019
- Weitere Informationen unter teilhabe-verbessern.de

weiterer Ressourcen in beide Systeme realisierbar. Dementsprechend deutlich formulierten die Teilnehmenden ihre Forderungen gegenüber den politischen Interessensvertretungen in der Abschlussveranstaltungen im Februar dieses Jahres.

Aus dem Engagement während der Projektlaufzeit sind an vielen Standorten Vereinbarungen für die zukünftige Zusammenarbeit getroffen worden. Konkrete Umsetzungsideen gibt es in ausreichendem Maße. Wenn jetzt noch die beiden für Kinder und Jugendliche zuständigen Systeme zueinander geführt würden, dann könnte zusammenwachsen, was zusammengehört und so Kindern mit einer Behinderung systematisch zu mehr Teilhabe verholfen werden.

LITERATUR

KRAUS DE CARMAGO, O. & SIMON, L.: *Die ICF-CY in der Praxis*. 2013

SIMON, L.: *Inklusion – Interdisziplinäre Zusammenarbeit – ICF*. Vortrag im LVR, März 2016

VAN BENTUM, B.: *Abschlussdokumentation eines Projektes. »Teilhabechancen für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung stärken – Kooperation von Frühförderstellen und Kindertageseinrichtungen verbessern.«* Paderborn 2019

BERATUNGSSTELLE KINDERZENTRUM FÜR INKLUSION

EIN BERATUNGSANGEBOT FÜR DEN BESONDEREN FÖRDERBEDARF IN KITAS

Für Eltern von Kindern mit Behinderung besteht ein Anspruch, ihr Kind in jeder von ihnen gewünschten Kita anzumelden. Leider scheitert die Aufnahme oft an fehlenden Rahmenbedingungen oder Unsicherheiten der Einrichtungen im Umgang mit den spezifischen Behinderungsformen. Eine fachliche, schnelle und unbürokratische Hilfe, die den pädagogischen und therapeutischen Prozess unterstützen kann, steht meist nicht zur Verfügung. Die Beratungsstelle Kinderzentrum für Inklusion berät Kindertageseinrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen möchten. Ein gelungenes Beispiel der Kooperation mit der Stadt Bornheim schildert der folgende Text.

DAS PROJEKT KINDERZENTRUM

Der Verein »miteinander leben e.V.« wurde vor über 50 Jahren in Köln-Sürth gegründet. Er war der erste Verein in NRW, der eine integrative Kindertagesstätte gründete. Heute umfasst der Verein sechs Bereiche, von Eltern-Kind-Gruppen bis zu Wohnprojekten, und ist so in der Lage, Inklusion biografiebegleitend von der Geburt bis zum Rentenalter zu leben.

2016 kam das von der Aktion Mensch geförderte Projekt »Beratungsstelle Kinderzentrum für Inklusion« hinzu, mit dem der Verein einen weiteren Beitrag zur gelebten und gelungenen Inklusion leistet. Das Projekt startete vor drei Jahren mit dem Ziel und der Vision, sein Wissen und besonders seine langjährige Erfahrung aus dem eigenen inklusiven Kita-Alltag zu transferieren und anderen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Unser Beratungsangebot richtet sich einerseits an Kitas und Fachkräfte, die sich mit der Aufnahme von Kindern mit Behinderung beschäftigen oder bereits Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen. Andererseits sind auch alle Eltern von Kindern bis sechs Jahren angesprochen, wenn sie pädagogische oder therapeutische Beratung und/oder Begleitung beim Inklusionsprozess brauchen.

Unsere Angebote für Fachkräfte und Kindertageseinrichtungen sind therapeutische und pädagogische Beratung vor Ort, Hospitation und Reflexion, interdisziplinäre Fallkonferenzen, Unterstützung in der Elternarbeit, Einstieg in die Inklusionsarbeit (Prozessbegleitung) und regelmäßige Inklusionstreffen mit anonymer Fallberatung und Austausch über aktuelle Themen. Eltern bieten wir pädagogische und therapeutische Beratung, das Netzwerk Eltern für Eltern (Austausch über relevante Themen oder Elternabende), Elterngesprächskreise sowie Elternbegleitung im Inklusionsprozess.



Francine OTTE-PETERS



Jasmin Renz

miteinander leben e.V.
Beratungsstelle Kinderzentrum
für Inklusion
Tel 0178 8018142
kinderzentrum@miteinander-
leben.com
www.miteinander-leben.com

AUS DER PRAXIS IN DIE PRAXIS

Wir sind ein 4-köpfiges interdisziplinäres Beratungsteam – bestehend aus einer Physiotherapeutin, einer Motopädin, einer Logopädin und einer Pädagogin mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation. Uns zeichnet die langjährige und tagtägliche Erfahrung im inklusiven Kita-Alltag aus. Die Kombination aus dem Wissen, was nicht nur die Bedarfe des einzelnen Kindes sind, sondern auch die Bedarfe der Gruppe, die der Kolleginnen und Kollegen und der Eltern, macht unser Angebot lebensnah und ganzheitlich. Wir kennen die Stolpersteine des Alltags und sind vertraut mit den Abläufen in den Kindertageseinrichtungen.



Damit Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam spielen können, unterstützt die Beratungsstelle KINDERZENTRUM FÜR INKLUSION Kitas bei der Umsetzung von Inklusion

BORNHEIM MACHT ES VOR

Unser Profil überzeugte auch die Fachberatungen der Stadt Bornheim. Die Frage und der Wunsch nach externer Beratung entstanden auf einer internen Fortbildung zum Thema Inklusion unter den Mitarbeitenden.

Kurz darauf hospitierte die Leitungsrunde der Stadt Bornheim in der Kita unseres Vereins. Die Leiterin der Kita, Frau Moreno y Mesa, stellte in diesem Rahmen unser Projekt vor. Für Frau Landschütz-Wolff, Fachberatung mit dem Themenschwerpunkt Inklusion, begann jetzt der bürokratische Teil. Aus welchem Etat könnte das finanziert werden?

Bereits im Dezember 2015 hat der Rat der Stadt Bornheim im Rahmen des Aktionsplans »Inklusive Bildung in Bornheim« die Richtlinien zur Förderung der Inklusion in Bildungseinrichtungen beschlossen. Diese sind seit 1. Januar 2016 in Kraft. Gegenstand der Förderung sind

Maßnahmen, die dazu dienen, Inklusion in den Bildungseinrichtungen zu verwirklichen, so auch die Bereitstellung einer fachlichen Beratung und Begleitung. Voraussetzung für die Förderung ist unter anderem, dass die Einrichtungen einen einrichtungsbezogenen Aktionsplan zur Inklusion entwickelt haben. Gemäß der Förderrichtlinien beantragte die Fachberatung die Mittel für externe Beratung, die im letzten Jahr bewilligt wurden. Das Bewilligungsverfahren erfolgt jährlich.

DIE VEREINBARUNG FÜR SCHNELLE HILFE

Im August 2018 wurde eine Kooperationsvereinbarung aufgesetzt. Auf dieser Grundlage können Mitarbeitende schnell und unkompliziert unser Angebot anfragen. Die Leitung der betreffenden Kita teilt den Bedarf ihrer zuständigen Fachberatung mit. Das Team Kinderzentrum schickt einen Kostenvoranschlag der Aufwandspauschale (50 Euro pro Stunde mit zwei Beraterinnen vor Ort). Nach Zustimmung der Fachberatung findet ein erstes Telefonat zwischen der Einrichtung und uns statt. In der ersten Anamnese werden grundlegende Fragen geklärt, etwa: Wie alt ist das Kind? Seit wann ist es in der Kita? Hat das Kind bereits einen Förderplatz? Wo stehen die Eltern? Wir vereinbaren zeitnah einen Termin für ein Vorgespräch und eine Hospitation. Die Einrichtungen bekommen in der Zwischenzeit den Auftrag, ihr Anliegen und ihre Erwartung konkret zu formulieren.

Die Hospitation dauert in der Regel etwa 1,5 Stunden und lässt uns einen eigenen Eindruck von dem Kind, der Gesamtgruppe, dem Raum, der Struktur und der Atmosphäre bekommen. Das Team des Kinderzentrums erarbeitet dann auf der Grundlage des formulierten Anliegens und der Ergebnisse der Hospitation einen ersten Beratungsansatz und klärt offene fachliche Fragen. Innerhalb von maximal zwei Wochen findet die Beratung mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. In den meisten Fällen werden auch die Eltern von Anfang an mit einbezogen. Auch zur anonymen Fallberatung in Teams können uns die Kindertageseinrichtungen hinzuziehen.

STRUKTUREN SCHAFFEN

Alleine mit einer positiven Haltung kann Inklusion noch nicht gelingen. In unserer bisherigen Arbeit hat sich gezeigt, dass für die Kitas unkomplizierte, fachliche und finanzielle Unterstützung durch ein schnelles Beratungsangebot wichtige Hilfen sind, um allen Kindern und Eltern die bestmöglichen Bedingungen für Teilhabe zu ermöglichen.



Das Bundesteilhabegesetz möchte Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

ELEMENTAR WICHTIG

DIE NEUE ZUSTÄNDIGKEIT DES LVR FÜR KINDER MIT (DROHENDER) BEHINDERUNG

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu. Damit ist es ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung¹ eine selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Auch für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) sind mit dieser gesetzlichen Novellierung einige Veränderungen verbunden: So ist der LVR ab 2020 erstmals einheitlich für heilpädagogische Leistungen zuständig, die in Einrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt angeboten werden. Welche konkreten Auswirkungen damit für die Praxis verbunden sind, wird in folgendem Beitrag erörtert.



Daniel REITZ

LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-6639
daniel.reitz@lvr.de

Kinder mit Behinderung sollten möglichst früh und individuell gefördert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, kommen von der Geburt bis zur Einschulung unterschiedliche Eingliederungshilfeleistungen infrage. Eine wichtige Rolle spielen hierbei heilpädagogische Leistungen.

¹ Wird im Folgenden von Menschen respektive Kindern mit Behinderung gesprochen, so ist davon auch immer eine etwaige drohende Behinderung im Sinne der gesetzlichen Definition des Behinderungsbegriffs mitumfasst.

Darunter fallen alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass sich das Kind entwickeln und seine Persönlichkeit entfalten kann. Erbracht werden können diese Leistungen etwa in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege oder in Frühförderstellen. Möglich ist auch eine Kombination mit medizinisch-therapeutischen Leistungen in interdisziplinären Frühförderstellen.

MEHR TEILHABE AUCH FÜR KINDER

Das Ziel: Kinder mit Behinderung und deren Eltern sollen umfassend und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können – und zwar unabhängig von ihrem Wohnort und der jeweiligen Betreuungsform.

Durch das Ausführungsgesetz des Landes NRW zum BTHG werden dem LVR neue Zuständigkeiten zugewiesen. Ab Januar 2020 trägt er bis zum Schuleintritt - unabhängig von der Art der Behinderung des Kindes - die Kosten für alle erbrachten heilpädagogischen Leistungen in den im Ausführungsgesetz genannten Einrichtungen.

Daneben können für Kinder mit Behinderung noch zahlreiche weitere Leistungen und Hilfen infrage kommen. Beispiele hierfür sind pflegerische und medizinische Maßnahmen oder Hilfs- und Heilmittel. Diese werden teilweise von anderen Kostenträgern erbracht, etwa den örtlichen Sozialhilfeträgern sowie den Kranken- oder Pflegeversicherungen.

Generell gilt: Die Eingliederungshilfe ist gegenüber der Sozialhilfe nachrangig. Der LVR prüft daher auch, ob für die entsprechende Leistung eine vorrangige Verpflichtung eines anderen Leistungsträgers besteht.

WAS BEDEUTET DAS FÜR DIE PRAXIS?

»Durch das BTHG sollen möglichst landeseinheitliche Lebensverhältnisse hergestellt werden. Es gilt somit, einheitliche und vergleichbare Strukturen in der Art und dem Umfang der Leistungserbringung sicherzustellen sowie vernetzte und qualitätsorientierte Verfahren zu garantieren«, erklärt Lorenz Bahr, LVR-Dezernent für den Bereich Kinder, Jugend und Familie mit Blick auf die neuen Aufgaben seines Dezernats.

Zentraler Bestandteil hierbei ist die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens. Es wird bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe angewendet und versteht sich als transparentes, interdisziplinäres und konsensorientiertes Verfahren zu einer individuellen Bedarfsermittlung. Für Kinder heißt das: Der LVR stellt als Träger der Eingliederungshilfe den individuellen Bedarf des Kindes durch ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW Kiju) fest. Hierbei werden insbesondere auch die Wünsche der Leistungsberechtigten berücksichtigt und ihre Lebens- und Sozialräume stärker in den Fokus gerückt.

KEINE OFFENEN FRAGEN: DIE BERATUNG VOR ORT

»Um die Bedarfe frühzeitig zu erkennen, ist eine individuelle Beratung auf Augenhöhe entscheidend. Hierbei werden Eltern von Kindern mit Behinderung über konkrete Hilfemöglichkeiten und Lösungsansätze informiert«, sagt Lorenz Bahr.

Die Beratung erfolgt zukünftig direkt in den 26 Mitgliedskörperschaften des LVR. Auf diesem Wege können die Anliegen und Lebenssituationen der Ratsuchenden möglichst optimal berücksichtigt werden. Außerdem kann die Beratung zu einem Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe führen.

LAUFENDE LEISTUNGEN UND FLIESSENDER ÜBERGANG

Der LVR gestaltet den Schritt in dieses neue System so, dass er für alle Beteiligten möglichst fließend verläuft. Das gilt insbesondere für die leistungsberechtigten Kinder und deren Eltern.

Vor diesem Hintergrund werden verschiedene Übergangsregelungen umgesetzt. Hiervon werden vor allem auch die bislang freiwilligen LVR-Förderungen bis zum Schuleintritt umfasst: einerseits die FInK-Förderung für Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen und andererseits die Pauschale in der Kindertagespflege, kurz IBIK-Pauschale. Diese werden an die neuen gesetzlichen Anforderungen des BTHG angepasst. In diesem Kontext ist besonders wichtig, dass es Absprachen mit der jeweiligen Jugendhilfeplanung vor Ort gibt, wenn Kinder mit Behinderung in einer Regel-Kita betreut werden sollen oder ein Angebot in der Kindertagespflege annehmen möchten. Dadurch kann ein möglichst passgenaues Angebot für die Familien vorgehalten werden.

Darüber hinaus erhalten Kinder mit besonders hohem Förderbedarf heilpädagogische Leistungen teilweise auch in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen. Diese Einrichtungen sollen in den kommenden Jahren schrittweise in das allgemeine System der Regel-Kitas überführt werden. Dabei wird sichergestellt, dass der Bedarf an besonders intensiver Unterstützung auch weiterhin abgedeckt werden kann.

KONKRETE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE REGEL-KITA

Wie das BTHG konkret in den Regel-Kitas umgesetzt werden soll, kann dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX entnommen werden. Alle Kitaträger können für die Zeit ab dem 1. August 2020 einen Mustervertrag mit dem LVR abschließen.

Generell gilt: Die heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen werden durch Vergütungen nach SGB IX unter Anrechnung von erhöhten Pauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für den behinderungsbedingten Mehraufwand finanziert. Heilpädagogische Leistungen (SGB IX) in Kombination mit pädagogischen Leistungen (SGB VIII) umfassen Leistungen, die für Kinder mit Behinderung im Rahmen einer sogenannten Basisleistung I vorgehalten werden. Sofern die Basisleistung I nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen für Kinder erbracht werden.

Bei der Basisleistung I kann der Leistungserbringer zwischen folgenden Modellen wählen: Bei dem Modell der Gruppenstärkenabsenkung wird die Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung um einen Platz abgesenkt und zusätzliche Fachkraftstunden werden in die Gruppe gegeben. Im Modell Zusatzkraft bleibt die Gruppenstärke gemäß KiBiz unverändert; die zusätzlichen Fachkräfte zur Betreuung der innerhalb dieser Gruppenstärke betreuten Kinder mit Behinderung werden durch den LVR finanziert.

KEIN UNTERJÄHRIGER WECHSEL DES GEWÄHLTEN MODELLS

Die Träger können jeweils zum Kindergartenjahr melden, welches Modell in der Einrichtung gewählt wird. Ein unterjähriger Wechsel oder verschiedene Modelle innerhalb einer Einrichtung sind nicht möglich. Träger müssen vorab mit dem Jugendamt abstimmen, ob das Modell Gruppenstärkenabsenkung mitgetragen wird. In beiden Modellen muss der Träger die KiBiz-Pauschalen für eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels einsetzen.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe müssen darüber hinaus die LVR-Mittel eingesetzt werden, um den in dem Landesrahmenvertrag für den LVR ausgewiesenen Stundenumfang aufzubauen. Die Finanzierung erfolgt nach landeseinheitlichen Pauschalen. FInK-Kinder werden bei der Berechnung der Pauschalen nicht berücksichtigt.

KINDERTAGESPFLEGE: WIE GEHT ES WEITER?

Die derzeitige Fördersystematik für Kinder in der Kindertagespflege in den Mitgliedskörperschaften ist so unterschiedlich, dass der Landesrahmenvertrag zunächst eine abstrakte Rahmenleistungsbeschreibung beinhaltet. Dadurch können die guten und bewährten Modelle in der Kindertagespflege durch den LVR zunächst weitergeführt werden. Aus diesem Grund soll ein Übergangsprozess von zwei Jahren stattfinden, beginnend mit dem 1. August 2020.

Was sind heilpädagogische Leistungen?

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur **sozialen Teilhabe**. Sie sollen die Selbstständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierbei werden die Kinder in ihrer Lernentwicklung, in ihrem sozialen Verhalten sowie in ihrem emotionalen Erleben durch unterschiedliche Fördermaßnahmen begleitet. Dazu zählen die jeweils **erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen** und die **Beratung** der Erziehungsberechtigten.

Wer bekommt Leistungen?

Anspruch auf Eingliederungshilfe haben **Kinder**, die

- körperliche,
- seelische,
- geistige oder
- Sinnesbeeinträchtigungen haben. Und wegen dieser Behinderung sind sie an der **Teilhabe** an der Gesellschaft **wesentlich beeinträchtigt** oder von einer solchen Behinderung **bedroht**.

Wo werden heilpädagogische Leistungen erbracht?

- In Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf verbunden mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in **Tageseinrichtungen für Kinder** (Kita).
- In Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege.
- Als »solitäre« heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung (z.B. durch **Frühförderstellen**). Hiervon erfasst werden unter anderem die Diagnostik, heilpädagogische Entwicklungsförderung und Elternberatung.
- In Kombination mit medizinisch-therapeutischen Leistungen als »Komplexleistung Frühförderung« (z.B. durch **interdisziplinäre Frühförderstellen**). Diese besonders umfassende Förderung betrachtet das Kind und seine Familie ganzheitlich und wird von verschiedenen Berufsgruppen gemeinsam erbracht. Dazu zählen die Diagnostik, ein Förder- und Behandlungsplan sowie dessen fachübergreifende Umsetzung. Bei der »Komplexleistung Frühförderung« werden die Kosten zwischen dem LVR und den Krankenkassen, je nach Behandlungsschwerpunkt, aufgeteilt.

Weitere Informationen

zur BTHG-Umsetzung unter bthg.lvr.de

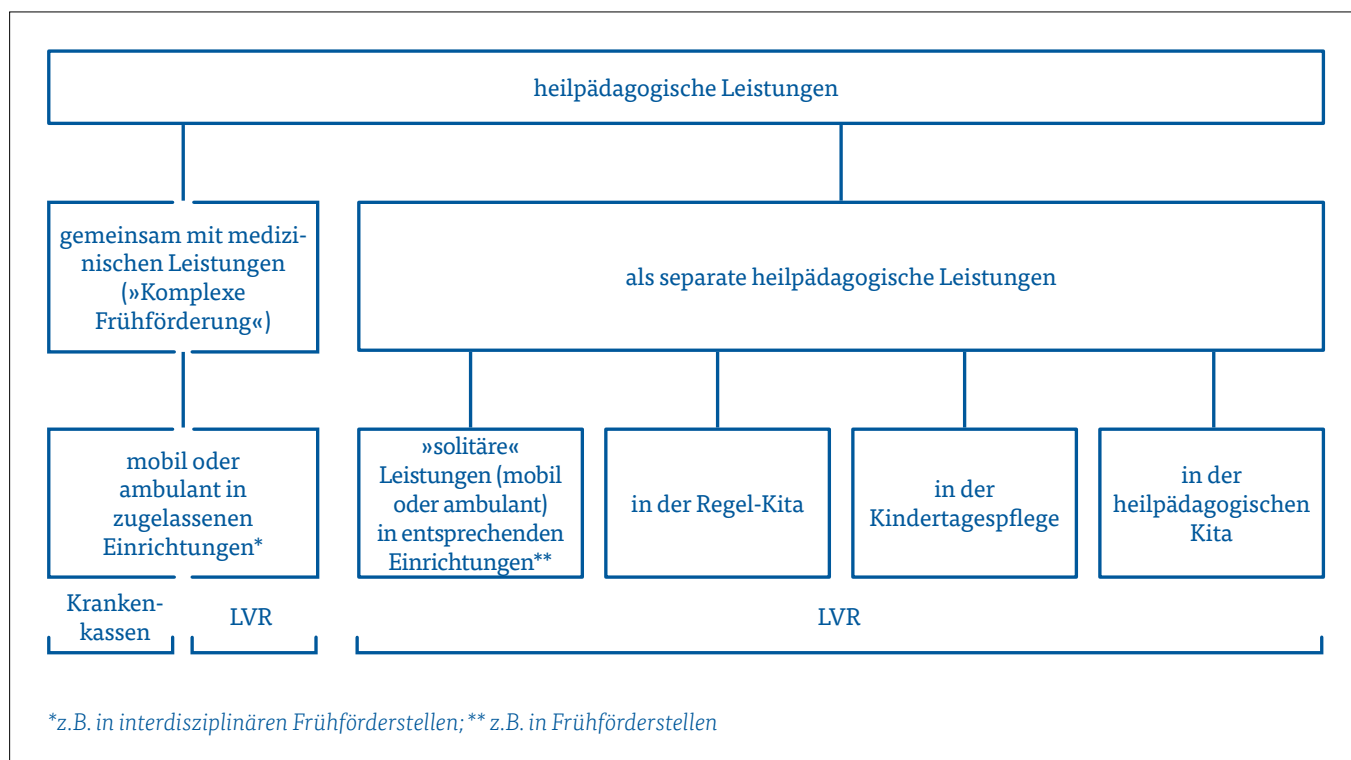
Konkret heißt das: Die zukünftigen Erkenntnisse sollen gebündelt und durch fachliche Expertise weiterentwickelt werden. Die Bedarfe der Kinder mit Behinderung werden durch das Gesamtplanverfahren in den Blick genommen und gemeinsam mit den Leistungserbringern ist individuell zu prüfen, in welcher Form der Bedarf gedeckt werden kann.

VERTRAGSÜBERNAHME IN DER FRÜHEN FÖRDERUNG

Hinzu kommt, dass der LVR im Bereich der Frühen Förderung die aktuellen Vertragsverhältnisse, die zwischen den bisherigen Kostenträgern auf örtlicher Ebene und den Leistungserbringern bestehen, mit Wirkung zum 1. Januar 2020 übernehmen wird.

Insgesamt soll durch diesen fließenden Übergang sichergestellt werden, dass Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt ihre Leistungen ohne Unterbrechungen erhalten.

LEISTUNGEN DES LVR FÜR KINDER MIT BEHINDERUNG BIS ZUM SCHULEINTRITT





DER DGS-TREFF IN DÜSSELDORF

EIN »SCHUTZRAUM« ÖFFNET SICH

Der DGS-Treff (DGS steht für Deutsche Gebärdensprache) ist ein Freizeit-Treff für gehörlose und schwerhörige Jugendliche und junge Erwachsene im Düsseldorfer Hauptbahnhof. Er liegt zentral und doch geschützt in einem Seitenarm zwischen dem Hauptgang und dem Nordtunnel, gegenüber der Kinderlounge und der Bahnhofsmision.

Der DGS-Treff ist in seiner Entstehung eine Antwort auf ein Problem: Viele gehörlose Jugendliche aus Nordrhein-Westfalen treffen sich auf ihrem Weg von oder zur Schule oder Arbeitsstelle am Knotenpunkt Düsseldorfer Hauptbahnhof. Ihre naturgemäß sehr gestenreiche Unterhaltungen in Gebärdensprache empfinden jedoch viele Reisenden im hektischen Bahnhofsbetrieb als störend oder hinderlich. Die Jugendlichen selbst hatten immer wieder das Gefühl, im Blickpunkt zu stehen und unangenehm aufzufallen. Der DGS-Treff wurde als Reaktion darauf insbesondere als »Schutzraum« für hörgeschädigte junge Menschen im Bahnhof eröffnet. Hier können sich die jungen Menschen in einem sicheren Umfeld treffen, unterhalten und entwickeln.



Sabine Blitz
 Fachbereichsleitung
 GrafRecke Stiftung
 Erziehung und Bildung
 Tel 0211 40552127
 s.blitz@graf-recke-stiftung.de

Das ursprüngliche Angebot für gehörlose Jugendliche gibt es seit 2004. Der Aufbau wurde von 2004 bis 2007 unter anderem durch eine Starthilfe der Aktion Mensch gefördert. Der DGS-Treff erhält keine Regelförderung und konnte in den vergangenen Jahren nur durch die Unterstützung unter anderem von der Stiftung Wohlfahrtspflege, der Kämpgen Stiftung, dem LVR-Landesjugendamt Rheinland, der Stadt Düsseldorf, der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe und McDonalds erhalten werden. Derzeit wird der DGS-Treff, neben Eigenmitteln der Graf Recke Stiftung, durch die Stadt Düsseldorf unterstützt. Die Deutsche Bahn AG stellt den Raum langfristig mietfrei zur Verfügung. Der über 40 Quadratmeter große Raum ist durch eine große Glasfassade von außen einsehbar. Hier gibt es eine gemütliche Sitzzecke, eine kleine Bibliothek, Computer, eine Spiele-Konsole, eine Küchen-Nische und einen Fußball-Kicker. Geöffnet ist er von Montag bis Freitag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.



Der DGS-Treff von innen. Er bietet gemütliche Sitzgelegenheiten und verschiedene Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung.

GESCHÜTZTER TREFFPUNKT MITTEN IM DÜSSELDORFER HAUPTBAHNHOF

Der DGS-Treff wird von Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund besucht und fühlt sich den Werten von Toleranz, Respekt und einer offenen Gesellschaft verpflichtet. Diese Werte geben die Mitarbeitenden auch an die Jugendlichen weiter. Die Mitarbeitenden sind selbst gehörlos, schwerhörig oder hörend mit Kompetenz in deutscher Gebärdensprache. Eine Heilpädagogin ist für die Koordination zwischen DGS-Treff, hörenden Stellen, Behörden, Kooperationspartnern und dem Träger verantwortlich. Alle Mitarbeitenden sind in Teilzeit tätig. Zusätzlich unterstützen ehrenamtlich Mitarbeitende mit Gebärdensprachkompetenz.

Inzwischen schreibt sich der DGS-Treff auch das Thema Inklusion auf die Fahnen. Das Programm »DGS-Treff inklusiv« soll dazu beitragen. Angebote und Maßnahmen des Programms haben das Ziel, den »Schutzraum« DGS-Treff behutsam zu einem »Begegnungsort im öffentlichen Raum« weiterzuentwickeln. Damit erweitert sich die Zielgruppe des DGS-Treffs um den Personenkreis hörender junger Menschen. Diese werden eingeladen, sich mit nicht-hörenden Jugendlichen auszutauschen, die Gehörlosensprache und -kultur kennenzu-

lernen und ihre Unsicherheit im Umgang mit gehörlosen Menschen abzulegen. Die Lage des Treffs mitten im Düsseldorfer Hauptbahnhof mit seinen knapp 200.000 Fahrgästen pro Tag schafft dafür optimale Voraussetzungen. Der DGS-Treff wird nicht nur aktiv vom Bahnhofsmanagement unterstützt, sondern auch von vielen Unternehmen im Bahnhof gefördert. Kooperationen gibt es unter anderem mit der Bahnhofsmission und mit dem Betreiber der Bahnhofstoilette, der den Besuchern des DGS-Treffs die kostenfreie Nutzung der Toilette erlaubt. Ein Netzwerk aus Behörden, Verbänden und Beratungsstellen steht den jungen Menschen als Anlaufstellen und für den regelmäßigen Informationsaustausch zur Verfügung. Dazu gehören etwa Sozialbehörden, Jobcenter, die Beratungsstellen von pro familia, Gehörlosenvereine und -verbände und die Gehörlosenschulen der Jugendlichen.

Das Programm »DGS Treff inklusiv« wurde durch SignGes (Kompetenzzentrum für Gebärdensprache und Gestik) der RWTH Aachen begleitet und evaluiert. Es wurde aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert.

ÖFFNUNG, UM HEMMSCHWELLEN ABZUBAUEN

Die Kernzielgruppe des DGS-Treffs und des Entwicklungsprogramms »DGS-Treff inklusiv« ist gehörlos, hochgradig schwerhörig oder CI (CochleaImplantat) versorgt und stammt vorwiegend aus benachteiligten Familien, aus Familien mit Migrationsgeschichte oder mit Fluchterfahrung. Die Eltern sind oft gar nicht selbst der Gebärdensprache mächtig und können mit ihren Kindern nicht entsprechend kommunizieren. In vielen Haushalten wird auch nicht deutsch gesprochen. Die jungen Menschen sind daher doppelt benachteiligt: Zum einen können sie nicht in Gebärdensprache kommunizieren, zum anderen lernen sie zu Hause kein Deutsch.

Nicht zu unterschätzen ist die Problematik der Radikalisierung von Jugendlichen. Auch hier ist eine deutliche Zunahme der Einflussnahme radikalisierender Strömungen auf Jugendliche mit Migrationshintergrund und Hörbehinderungen zu verzeichnen. Der DGS-Treff hat sich auch deshalb in seiner Funktion als »Schutzraum« bewährt. Der DGS-Treff ermöglicht es gehörlosen Jungen und Mädchen, mit anderen gehörlosen Jugendlichen in Kontakt zu kommen und gemeinsam die Freizeit zu verbringen. In den Betreuern des Treffs finden sie Vertrauenspersonen, denen sie sich mit ihren Problemen anvertrauen können und bei denen sie jederzeit Rat und Hilfe bei der Bewältigung ihres Alltags bekommen.

Dennoch soll sich der DGS-Treff öffnen: Einzelne Aktionen, bei denen der DGS-Treff für ein hörendes Publikum geöffnet wurde, und Gespräche mit den gehörlosen oder schwerhörigen Jugendlichen selbst machten immer deutlich, dass zur Unterstützung der Entwicklung gehörloser und schwerhöriger Jugendlicher zu selbstbewussten Erwachsenen auch der Austausch mit Hörenden gehört. Nur durch einen solchen Austausch lernen die jungen Menschen, sich als gleichberechtigte und gleichwertige Akteure der Gesellschaft wahrzunehmen. Auf der anderen Seite können Hörende nur im Kontakt Berührungsängste und Unsicherheiten gegenüber gehörlosen Mitgliedern der Gesellschaft überwinden.

In Gesprächen des Trägers mit den jungen Besuchern des DGS-Treffs äußerten diese den Wunsch nach gemeinsamen Aktivitäten mit hörenden Jugendlichen. Als Ideen brachten sie eine gemeinsame Party oder ein Fußballturnier ein. Sie wünschten sich außerdem mehr

Kontakt zu hörenden Jugendlichen über die sozialen Medien. Dies konnte auch durch die Evaluation des Projekts durch die RWTH Aachen bestätigt werden.

INKLUSION NUTZT ALLEN

Inklusion kann nicht von »oben« verordnet werden. Inklusion muss von allen gewollt sein. Das Programm DGS-Treff inklusiv wurde initiiert, um Strukturen anzubieten für Inklusion und Öffnung von »innen« heraus. Eine behutsame Öffnung des DGS-Treffs in die Gesellschaft ist schließlich nicht nur aus der Perspektive der gehörlosen Jugendlichen sinnvoll, sondern auch aus der Perspektive der hörenden Jugendlichen und der breiten Öffentlichkeit. Durch die verschiedenen inklusiven Angebote und Aktivitäten treffen Menschen mit gehörlosen Jugendlichen zusammen, erfahren von ihrer Sprache und Kultur, Hemmschwellen bauen sich ab, die Mehrheitsgesellschaft wird für die besonderen Herausforderungen gehörloser Menschen sensibilisiert, Vorurteile von Gehörlosen und Schwerhörigen gegenüber der Mehrheitsgesellschaft können bearbeitet werden.

Die ersten Angebote und Schritte zur Öffnung wurden von unterschiedlichen Erfahrungen begleitet. Offene Angebote mit Freizeitcharakter wie Ausflüge, Wintercafé, Sign Dating, aber auch der DGS-Slam im Zakk, verbunden mit Workshops, hatten hohen Zuspruch, während eher geschlossene Angebote wie Workshops und Seminare zur Stärkung sozialer Kompetenzen anscheinend eine höhere Schwelle hatten und kaum besucht wurden.

Trotz gemeinsamer Erfahrungen blieben die Gruppen auch bei den offenen Angeboten zum größten Teil eher unter sich. Die Öffnung des Treffs ist noch immer mit Ängsten und Skepsis belegt, dass der Raum durch Hörende »besetzt« wird.

FAZIT

Inklusion muss von der Mehrheitsgesellschaft gewollt und von der Minderheitsgesellschaft zugelassen werden. Bisher ist der DGS-Treff im Düsseldorfer Hauptbahnhof in erster Linie als »Schon- und Schutzraum« an einem wichtigen Kreuzungspunkt der gehörlosen Jugendlichen gedacht, in dem sich diese ungestört und unter Betreuung treffen und austauschen können. Diesen gilt es auch für diese Gruppe zu erhalten. Mit dem Programm »DGS-Treff inklusiv« wird der DGS-Treff punktuell zu einem »Begegnungsort im öffentlichen Raum« und zu einem Treffpunkt für hörende und nicht-hörende Menschen. Durch auf einen langen Zeitraum angelegte, niederschwellige Seminar-, Sport- und Freizeitangebote und Gebärdensprachkurse für beide Gruppen kann durch behutsame Moderation ein Kennenlernen stattfinden und alle Besucher mit Lerneffekt und Spaßfaktor verbinden, um gemeinsame positive Erlebnisse zu schaffen.

MISSION IMPOSSIBLE?

DIE EINHALTUNG DER FRISTEN IN § 14 SGB IX: HERAUSFORDERUNGEN IM KONTEXT DER EINGLIEDERUNGSHILFE NACH § 35A SGB VIII

Nach dem SGB IX ist das Jugendamt im Kontext der Eingliederungshilfe Rehabilitationssträger und unterliegt dessen Vorgaben. Wird eine Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII beantragt, bestehen für das Jugendamt nach § 14 SGB IX kurze Fristen zur Prüfung und Entscheidung. Wie lässt sich dies mit den Anforderungen des SGB VIII vereinbaren?

Wenn eine Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe oder Hilfe für junge Volljährige im Jugendamt beantragt wird, ist ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII einzuleiten, soweit es sich um eine Hilfe handelt, die voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Davon wird man bei einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII grundsätzlich ausgehen können, zumal der Zusammenarbeit von Fachkräften im Jugendamt mit Ärzten und Psychotherapeuten bei der Gewährung von Hilfen nach § 35a grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 35a Abs. 1, § 36 Abs. 3 SGB VIII). Zudem sind die Vorgaben zur Bedarfsermittlung zu beachten, die § 13 SGB IX seit dem 1. Januar 2018 zwingend vorgibt.

Die Hilfeplanung ist als partizipatorischer Gestaltungsprozess zwischen den Leistungsadressaten und den Fachkräften im Jugendamt zu verstehen, dessen Ziel eine gemeinsame Sichtweise zur Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfen ist und die Vereinbarung gemeinsamer Zielsetzungen für die Hilfe.¹ Im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik erfolgen zusätzlich zu den Gesprächen mit Eltern und Kind, bei denen deren Sichtweise und Bedürfnisse in den Blick kommen, in Abstimmung mit ihnen bei Bedarf Rücksprachen oder weitere Termine mit dritten Personen, etwa Lehrkräften oder anderen Betreuungs- oder Bezugspersonen. Auf der Grundlage der Diagnostik erfolgt ein Fachgespräch im »Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte«. Darin wird die Entscheidung über die geeignete Hilfe getroffen. Wie die sozialpädagogische Diagnostik ist das »Zusammenwirken der Fachkräfte« ein Struktur- und Qualitätsmerkmal des Hilfeplanverfahrens, das der Gesetzgeber aufgrund der grundlegenden Bedeutung der Entscheidung über die Hilfe eingeführt hat.² Ein weiteres ist die umfassende Beteiligung der Familie an allen Verfahrensschritten und Entscheidungen.

Nach der Entscheidung über die geeignete Hilfe wird der Leistungsberechtigte auf sein Wunsch- und Wahlrecht und auf bedarfsdeckende Angebote hingewiesen (§ 5 SGB VIII) und es werden Verabredungen über die weitere Gestaltung des Hilfeprozesses beziehungsweise zur Terminierung der Hilfeplangespräche getroffen.

Fristen gibt das SGB VIII keine vor. Häufig dauert ein solches Verfahren bis zur Entscheidung über die Gewährung der Hilfe aufgrund der Komplexität und des prozesshaften Geschehens zwei bis drei Monate, manchmal auch länger. Bei Anträgen auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII dagegen sind dem Jugendamt durch das SGB IX Fristen von wenigen Wochen vorgegeben.



Prof. Dr. Dr. h.c.
Reinhard WIESNER

Foto: Schafgans



Sandra ESCHWEILER
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-6723
sandra.eschweiler@lvr.de

DIE FRISTEN DES SGB IX

Bereits in der ersten Fassung des SGB IX aus dem Jahr 2001 wurde den Rehabilitationsträgern in § 14 SGB IX nach Antragseingang

- eine zweiwöchige Frist zur Zuständigkeitsprüfung und
- eine (insgesamt) dreiwöchige Frist bis zur Entscheidung über den Rehabilitationsbedarf vorgegeben.

Dies mit dem Ziel, die möglichst schnelle Leistungserbringung zu sichern.³ Diese Fristen wurden mit der Reform des SGB IX durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), beibehalten.⁴



Nach § 14 Abs. 1 SGB IX muss der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags feststellen, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für eine der beantragten Leistungen (vorrangig) zuständig ist. Ist dies nicht der Fall, muss er den Antrag innerhalb der Frist an den nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger weiterleiten.

Leitet er nicht weiter, so hat er innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang den Rehabilitationsbedarf festzustellen und die Entscheidung über die Hilfgewährung zu treffen, wenn diesbezüglich kein Gutachten eingeholt werden muss (§ 14 Abs. 2 S. 2 SGB IX). Hat der Rehabilitationsträger zwei Wochen für die Zuständigkeitsprüfung benötigt, bleibt ihm folglich nur eine Woche zur Entscheidung über die Leistung.

Nur wenn ein Gutachten zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs notwendig ist, wird die Frist unterbrochen und endet (erst) zwei Wochen nach der Gutachtenerstellung (§ 14 Abs. 2 S. 3 SGB IX). Insgesamt kann sich damit der Entscheidungsprozess deutlich verzögern.

Die Zeit läuft. Die Fristenregelungen bei der Eingliederungshilfe sind herausfordernd.

FOLGEN VON FRISTVERSÄUMNISSEN

Versäumt ein Rehabilitationsträger die zweiwöchige Frist der Zuständigkeitsklärung, ist eine Weiterleitung nicht mehr möglich. Das Fristversäumnis begründet die gesetzliche Zuständigkeit des erstangegangenen Rehabilitationsträgers. Das bedeutet, dass das Jugendamt durch ein Fristversäumnis für eine Hilfe zuständig werden kann, für die eigentlich ein anderer Träger zuständig wäre. Dann bleibt es so lange zuständig, wie die Leistung normalerweise bewilligt worden wäre.

Zu prüfen sind dann Ansprüche auf Kostenerstattung nach § 104 beziehungsweise § 105 SGB X. Dabei ist § 105 SGB X für unzuständige Rehabilitationsträger, die eine Leistung ohne Weiterleitung des Antrags erbracht haben, nicht anzuwenden; es sei denn, die Rehabilitationsträger vereinbaren Abweichendes (§ 16 Abs. 4 S.1 Nr. 1 SGB IX).

Versäumt ein Rehabilitationsträger die Drei-Wochen-Frist zur Entscheidung über den Rehabilitationsbedarf, löst dies das Recht zur Selbstbeschaffung aus, sofern die Leistungsvoraussetzungen vorliegen und die Deckung des Bedarfs keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat (§ 36a Abs. 3 SGB VIII). Insoweit gilt nicht die Zweimonatsfrist des § 18 SGB IX, sondern es bleibt wegen des Vorrangs von § 36a SGB VIII (§ 18 Abs. 7 SGB IX) bei den in § 14 SGB IX geregelten Fristen oder deren Überschreitung.

BESONDERE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE TRÄGER DER JUGENDHILFE

Außer den Trägern der Jugendhilfe sind alle Rehabilitationsträger generell für Leistungen an Menschen mit Behinderungen zuständig, unabhängig davon, ob es sich um eine geistige, körperliche oder seelische Behinderung handelt. Dies gilt auch für die Träger der Eingliederungshilfe⁵, die allerdings für Leistungen an junge Menschen mit seelischer Behinderung (nur) nachrangig zuständig sind (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Das bedeutet, dass die anderen Träger (außer den Trägern der Eingliederungshilfe) anhand der Leistungsgruppen (§ 6 i.V.m. § 5 SGB IX) prüfen, ob ihre Zuständigkeit gegeben ist und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

In der Jugend- und Eingliederungshilfe ist die Zuständigkeitsprüfung aufgrund der zweigeteilten Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen deutlich komplexer. Leistungen für junge Menschen mit einer körperlichen oder geistigen (oder mehrfachen) Behinderung nach den §§ 90 ff SGB IX gehen den Leistungen der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII vor (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Für junge Menschen mit einer ausschließlich seelischen Behinderung ist dagegen der Jugendhilfeträger vorrangig zuständig. Somit ist nicht nur die Diagnose einer Behinderung notwendig, sondern auch die Feststellung, um welche Behinderungsart es sich handelt. Bei einer Mehrfachbehinderung ist zudem das Vorliegen von Leistungskongruenz zu prüfen.

Diese Klärung der Zuständigkeit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII auf der Grundlage einer ärztlichen oder psychotherapeutischen Stellungnahme zu treffen. Die Jugendämter sind dadurch im Unterschied zu allen anderen Rehabilitationsträgern schon bei der Klärung der Zuständigkeit kraft Gesetzes auf eine externe Stellungnahme angewiesen, was der Gesetzgeber bei der Fristenregelung sicher nicht bedacht hat.

Liegt bei der Antragsstellung bereits eine solche (aussagekräftige) Stellungnahme vor, ist es in der Regel innerhalb der Zwei-Wochen-Frist möglich, die Zuständigkeit zu klären.

Wenn eine solche Stellungnahme bei der Antragstellung noch nicht vorliegt, ist es faktisch unmöglich, die Zuständigkeit innerhalb dieser Frist zu klären, weil das Jugendamt keine rechtliche Möglichkeit hat, den Zeitpunkt für die Abgabe der Stellungnahme zu bestimmen. Das Einholen der Stellungnahme innerhalb der für die Entscheidung über die Zuständigkeit vorgegebenen Zwei-Wochen-Frist ist angesichts der bestehenden Versorgungslücke im Gesundheitswesen in der Praxis nicht möglich. Laut einer Aussage der Bundes-Psychotherapeuten-Kammer beträgt die Wartezeit für ein Erstgespräch in einer psychotherapeutischen Praxis für Kinder und Jugendliche knapp fünf Wochen (womit noch keine Diagnostik erfolgt ist).⁶

Eine weitere Herausforderung für die Jugendämter stellt die Drei-Wochen-Frist zur Entscheidung über den Antrag dar, die mit der Antragstellung zu laufen beginnt und damit den Zeitraum für die Klärung der Zuständigkeit umfasst. Die eingangs beschriebenen Struk-

turmerkmale des Hilfeplanverfahrens – sozialpädagogische Diagnostik und qualifizierte Hilfeentscheidung im Zusammenwirken mehrerer Professionen unter umfassender Beteiligung der Leistungsadressaten – lassen sich in dieser kurzen Zeit nicht durchführen. Dies birgt die Gefahr, dass entweder ohne ausreichende Bedarfsprüfung über eine - im schlimmsten Fall nicht geeignete - Hilfe entschieden wird oder die Frist nicht eingehalten werden kann.

LÖSUNGSANSÄTZE

Die zweiwöchige Frist zur Prüfung der Zuständigkeit (§ 14 Abs. 1 S. 1 SGB IX) sollte unbedingt eingehalten werden, um Bedarfe möglichst zügig decken zu können und nicht Hilfen gewähren zu müssen, für die ein anderer Rehabilitationsträger zuständig wäre und für die eine Kostenerstattung nach § 105 SGB X ausgeschlossen ist. Hierfür müssen die erforderlichen Vorkehrungen im Jugendamt getroffen werden.

Liegt eine ärztliche oder psychotherapeutische Stellungnahme nach § 35a SGB VIII bei der Antragstellung nicht vor, sind den Antragsstellern nach Möglichkeit drei Stellen für die Diagnostik zu benennen, aus denen sie wählen können (analog § 17 Abs. 1 SGB IX). Da die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach der Antragstellung nicht erwartet werden kann, kann dieser vom Jugendamt nicht zu vertretende Umstand nicht zur Folge haben, dass ihm daraus rechtliche Nachteile wegen einer Fristversäumnis bei der Weiterleitung entstehen.

Zur Lösung dieses Problems bietet sich die analoge Anwendung der Fristunterbrechung an, die § 14 Abs. 2 SGB IX für den Fall vorsieht, dass für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich ist (§ 14 Abs. 2 S. 3 SGB IX). Hiernach wird die Frist bis zum Vorliegen des Gutachtens unterbrochen und eine Entscheidung ist erst innerhalb von zwei Wochen nach dessen Vorliegen zu treffen. Diese Regelung sollte eine analoge Anwendung für den Fall finden, dass der Rehabilitationsträger - ausschließlich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe - bereits für die Feststellung der Zuständigkeit kraft Gesetzes auf eine externe Stellungnahme angewiesen ist. Damit beginnt die Zwei-Wochen-Frist für die Entscheidung über die Zuständigkeit erst mit der Vorlage der Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII.⁷ Wenn in der Fachliteratur⁸ auf gerichtliche Entscheidungen hingewiesen wird, die von einer strikten Auslegung der Zwei-Wochen-Frist ausgehen, dann ist darauf hinzuweisen, dass alle diese Entscheidungen nicht die Frage eines Systemversagens wegen Unaufschiebbarkeit, sondern die Frage einer Kostenerstattung gegenüber anderen Trägern betreffen, an die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergeleitet hat.

In einer Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichtes heißt es dazu: »Es ist Sache des Rehabilitationsträgers, im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 1 SGB IX sicher zu stellen, dass er innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen die notwendigen Grundlagen dafür hat, eine Entscheidung zu treffen, ob und gegebenenfalls an welchen anderen Rehabilitationsträger er diesen Antrag weiterleitet. Es kann nicht unterstellt werden, dass es der Gesetzgeber übersehen hat, dass in aller Regel mit Antragstellung im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IX nicht alle für die Zuständigkeitsfragen notwendigen Unterlagen vorliegen und nicht innerhalb von zwei Wochen beigebracht werden können.«⁹

Dabei hat das Gericht aber nicht im Blick gehabt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht in einem Einzelfall, sondern aufgrund der Struktur des § 35a SGB VIII diese Verpflich-

tung grundsätzlich nicht erfüllen können, sodass ihnen die Einhaltung der Regel objektiv unmöglich ist.

Um den gesamten Prozess bis zur Entscheidung über die Hilfe nicht unverhältnismäßig zu verlängern, ist es notwendig, auf struktureller Ebene Kooperationsabsprachen mit Ärzten oder Psychotherapeuten vor Ort zu treffen, um eine möglichst kurzfristige Vorlage der Stellungnahme zu erreichen. Der konkrete Erfolg wird allerdings von der Versorgungssituation in der jeweiligen Region abhängig sein. Eine andere Option ist die Prüfung, ob eine entsprechende Stellungnahme innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (zum Beispiel Gesundheitsamt) abgegeben werden kann.

Ist es nicht möglich, kurzfristig eine ärztliche oder psychotherapeutische Stellungnahme zu erhalten, sollte eine Schweigepflichtentbindung zur Rücksprache mit dem behandelnden (Kinder-)Arzt oder Therapeuten eingeholt werden, damit zum Zweck der hilfswisen Zuständigkeitsklärung geklärt werden kann, ob eine geistige oder körperliche Behinderung vorliegt beziehungsweise ausgeschlossen werden kann.

Stellt sich dann im Nachhinein heraus, dass doch die vorrangige Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers besteht, kann die Ausnahmeregelung des § 72 Abs. 1 der GE Reha-Prozess¹⁰ greifen, die einen Kostenerstattungsanspruch nach § 104 SGB X vorsieht, wenn der erstangegangene Träger seine Zuständigkeit irrtümlich angenommen hat und sich seine Nichtzuständigkeit im Nachhinein herausstellt.

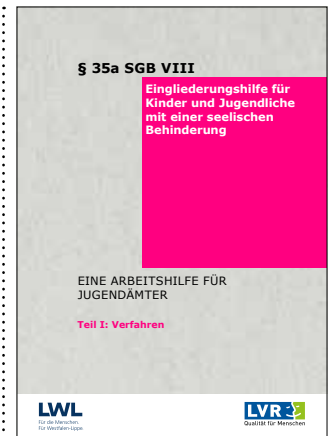
Eine kurzfristige Entscheidung über den Rehabilitationsbedarf und die geeignete Hilfe ist in der Praxis angesichts der Vielzahl an notwendigen Gesprächen und Terminen kaum möglich. Die für den Entscheidungsprozess notwendige Bedarfsprüfung unter Beteiligung von Ärzten oder Psychotherapeuten, der im Hilfeplanverfahren vorgesehene Umfang der Beteiligung und die sorgfältige Bedarfsprüfung würden zu Lasten der betroffenen jungen Menschen verkürzt. Hier erscheint es sinnvoller, die notwendigen Schritte und zeitlichen Abläufe für eine qualifizierte Hilfeentscheidung mit den jungen Menschen und ihren Eltern zu thematisieren. Auch für sie dürfte die Auswahl einer geeigneten, wirksamen Hilfe Priorität haben. Richten sich die Anträge auf eine Schulbegleitung, so sollte auch die Schule darüber informiert werden, dass eine Entscheidung des Jugendamts zeitaufwändig ist und Anträge deshalb nicht erst kurz vor Beginn des neuen Schuljahres gestellt werden sollen.

Eine Fristüberschreitung könnte zwar theoretisch die Befugnis zur Selbstbeschaffung auslösen. Den als Voraussetzung für eine Kostenübernahme bestehenden unaufschiebbaren Bedarf kann das Jugendamt jedoch erkennen und entsprechend handeln.

FAZIT

Eine Lösung, die gleichermaßen zu schnellen und geeigneten Hilfen führt, gibt es angesichts der nicht aufeinander abgestimmten Vorgaben im SGB VIII und SGB IX derzeit nicht. Vorrangiges Ziel der Jugendämter sollte es sein, die Zuständigkeitsprüfung innerhalb der vorgegebenen Fristen durchzuführen.

Dies nicht nur um etwaige Kostenerstattungsansprüche zu vermeiden, sondern auch, um den jungen Menschen und ihren Eltern schnell Sicherheit zu geben, wer für sie zuständig ist.



Arbeitshilfe zur Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Die Arbeitshilfe zur Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter musste aufgrund der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz überarbeitet werden. Weitere Änderungen im SGB IX werden zudem zum 1. Januar 2020 erfolgen. Deshalb wird die Arbeitshilfe in mehreren Teilen überarbeitet. Der nun vorliegende erste Teil bezieht sich auf das Verfahren des Jugendamtes als Rehabilitationsträger.

Infolge der zum 1. Januar 2020 eintretenden Änderungen wird dieser erste Teil der Arbeitshilfe in zwei Versionen erscheinen. Diese erste Version bildet die Rechtslage bis zum 31. Dezember 2019 ab, die zweite Version wird die Änderungen ab dem 1. Januar 2020 berücksichtigen.

Danach sollte zeitnah eine Entscheidung über die geeignete Hilfe erfolgen – ohne die sorgfältige Bedarfsprüfung zu verkürzen und die Qualitätsmerkmale des Hilfeplanverfahrens zu vernachlässigen.

Ist es nicht möglich, eine Stellungnahme fristgerecht zu erhalten, sollte das Jugendamt Eltern und Kind auf die rechtlichen und fachlichen Probleme hinweisen und für Verständnis werben. Im Streitfall erscheint es angezeigt, sich auf eine analoge Anwendung von § 14 Abs. 2 S. 3 SGB IX zu berufen – und diese Rechtsauffassung auch bei einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung vorzutragen.

Aus Sicht der Jugendhilfe muss der Einsatz der geeigneten, passgenauen Hilfe Vorrang vor dem schnellen Einsatz einer weniger geeigneten, nicht wirksamen oder schlimmstenfalls kontraproduktiven Hilfe haben.

Eine grundsätzliche Lösung dieses Dilemmas wird nur möglich sein, wenn die Strukturmerkmale des SGB VIII auch im SGB IX (für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII) Berücksichtigung finden oder wenn die sogenannte »Inklusive Lösung« als Zusammenführung der Zuständigkeit für alle jungen Menschen im SGB VIII umgesetzt wird.

-
- 1 *Schönecker/Meysen in Mündler, Meysen, Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019, § 36 Rn. 24 f*
 - 2 *BT-Drucksache 11/5948 S. 73*
 - 3 *BT-Drucksache 14/5074 S. 102*
 - 4 *Seit dem 1. Januar 2018 gibt es zudem Vorgaben zur Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger in § 15 SGB IX. Für das dann durchzuführende Teilhabeplanverfahren werden ebenfalls Fristen von sechs bzw. acht Wochen vorgegeben (§ 15 Abs. 4 SGB IX). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich allerdings nur auf die Fristen des § 14 SGB IX.*
 - 5 *Der Begriff »Träger der Eingliederungshilfe« wurde mit dem BTHG eingeführt. Durch eine Übergangsregelung traten bis zum 31.12.2019 die Träger der Sozialhilfe an deren Stelle. Nach § 94 SGB IX sind die Träger der Eingliederungshilfe zum 1.1.2020 durch die Länder zu bestimmen. Mit dem Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX NRW) hat das Land NRW die Landschaftsverbände und die Kreise sowie kreisfreien Städte bestimmt.*
 - 6 *Bundes-Psychotherapeuten-Kammer: Studie. Ein Jahr nach der Reform der Psychotherapie-Richtlinie. Wartezeiten 2018*
 - 7 *Wiesner in Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. Auflage 2015, Vor § 35a Rn. 18; VG Arnsberg vom 22.5.2007, 11 K 2375/06, juris-Rn. 26; Arbeitshilfe der Landschaftsverbände LVR und LWL 2014, S. 17*
 - 8 *Dahm/Kestel in ZKJ 2019, S. 168 f.*
 - 9 *Bayerisches LSG, Beschluss vom 27.9.2006, L 11 B 342/06 SO ER*
 - 10 *Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V.: Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess. 2019*

RAUS AUS DER SCHUBLADE

WIE DER KOMMUNALE KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN ZU EINEM LEBENDIGEN INSTRUMENT WIRD

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan ist, neben der Planung für die Kindertagesbetreuung, eines von zwei gesetzlich vorgeschriebenen Planungsinstrumenten in NRW. Nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (§ 15 Abs. 4 3. AG-KJHG NRW – KJFÖG) ist jedes Jugendamt in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, für jede Legislaturperiode einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen. Dies nicht nur als Pflichtaufgabe zu erledigen, sondern den Kinder- und Jugendförderplan als lebendiges Instrument zu gestalten, mit dem alle Beteiligten regelmäßig arbeiten, bietet die Chance, die Kinder- und Jugendförderung der Kommune zu qualifizieren.

ZIELE ALS GRUNDLAGE EINES LEBENDIGEN KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLANS

Viele Jugendämter erstellen einen Kinder- und Jugendförderplan, teilweise unter erheblichem Ressourceneinsatz, lassen diesen vom Jugendhilfeausschuss verabschieden und dann verschwindet er oft in einer Schublade. Aus dieser wird er zur notwendigen Fortschreibung fünf Jahre später wieder hervorgeholt. Das ist nicht nur frustrierend für diejenigen, die den Kinder- und Jugendförderplan erstellen, sondern auch eine vertane Chance für die Kinder- und Jugendförderung der Kommune.

Ein kommunaler Kinder- und Jugendförderplan, der Zielvorgaben enthält, regelmäßig verwendet und weiterentwickelt wird, schafft eine gute Grundlage zur Evaluation und damit zu Aussagen über mögliche Wirkungen und er schafft Verbindlichkeiten für die freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit und die Verbände. Im besten Fall erhöht sich die Zufriedenheit aller an der Planung und Umsetzung Beteiligten.

Die Basis eines solchen Kinder- und Jugendförderplans sind strategische Ziele, also Wirkungsziele, auf kommunaler Ebene unter der Fragestellung »Was wollen wir für unsere jungen Menschen erreichen?«. Diese politisch beschlossenen Ziele sind Grundlage für die Arbeit der Einrichtungen innerhalb der Kommune. Die Einrichtungen orientieren sich, zumindest in Teilen ihrer Arbeit, mit ihrer Zielsetzung an diesen Zielen und tragen mit ihren Angeboten, Projekten und Maßnahmen dazu bei, die strategischen Ziele zu erreichen.

Damit aus dem Kinder- und Jugendförderplan ein lebendiges Instrument wird, braucht es also einen Bezug von der Einrichtungs- und Angebotsplanung zu den kommunalen strategischen Zielen.

Hilfreich ist aus unserer Sicht dazu die Berücksichtigung folgender fünf Prinzipien:



Andreas HOPMANN
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-4020
andreas.hopmann@lvr.de



Sandra ROSTOCK
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-4018
sandra.rostock@lvr.de

1. WENIGER IST MEHR

Der Kinder- und Jugendförderplan wird auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung erstellt und sollte die strategischen Leitlinien für die Kinder- und Jugendförderung in der Kommune vorgeben. Vom Umfang her kann er so knapp wie möglich sein und muss beispielsweise keine vollständige Bestandserhebung aller Einrichtungen, Maßnahmen und Angebote enthalten. In einem kurzen, strategisch ausgerichteten Bericht liegt die Chance, ihn mit Politik und freien Trägern und Verbänden gemeinsam zu profilieren und damit echte Akzente in der Kinder- und Jugendförderung einer Wahlperiode zu setzen.

2. PLAN WIRD WIRKLICHKEIT: NACH DEM BESCHLUSS IST VOR DER UMSETZUNG

Die strategisch orientierten Ziele des Kinder- und Jugendförderplans müssen in der (jährlichen) Einrichtungs- und Angebotsplanung ihren Widerhall finden. Dazu sollte jede Einrichtung überlegen, mit welchen Angeboten und Maßnahmen sie dazu beitragen kann, die strategischen Ziele zu erreichen und entsprechende Handlungsziele auf Einrichtungsebene formulieren. Hierzu bedarf es eines abgestimmten Verfahrens, um die jeweiligen Zielebenen miteinander abzugleichen.

3. DEN KOMMUNALEN KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN UND DEN WIRKSAMKEITSDIALOG VERBINDEN

Der kommunale Wirksamkeitsdialog sollte sich an den strategischen Zielen des Kinder- und Jugendförderplans orientieren. Dazu ist ein Instrument hilfreich, das den Trägern, Angeboten und Einrichtungen ermöglicht, ihre operationalisierten Ziele und zugehörigen Maßnahmen den strategischen Zielen zuzuordnen. Gleichzeitig bildet es als Dokumentation die Grundlage dafür, die Umsetzung der strategischen Ziele auf der operativen Ebene zu evaluieren. Hilfreich ist hierfür ein Raster für die Träger und Einrichtungen, in dem diese ihre zu den Zielen aus dem Kinder- und Jugendförderplan entwickelten Handlungsziele und zugehörige Maßnahmen und Angebote darstellen (beispielsweise in Form einer Tabelle als Datei). Dieses Instrument kann damit auch die sonst üblichen jährlichen Sachberichte der Einrichtungen ersetzen.

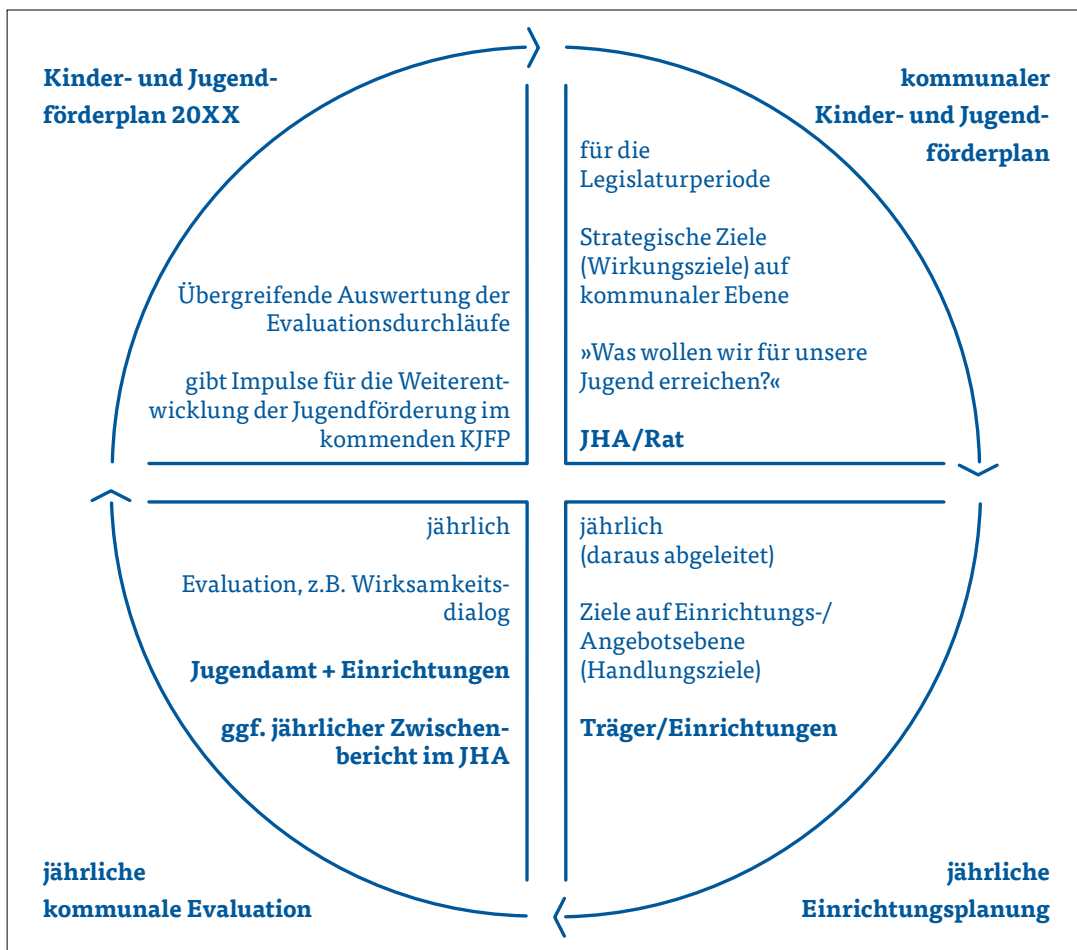
4. GUTES TUN UND DARÜBER REDEN

Aus den Informationen, die im Wirksamkeitsdialog entstehen, sollte ein zusammenfassender Bericht an den Jugendhilfeausschuss entstehen. In welchem Turnus das passiert, ist örtlich zu entwickeln, mindestens zur »Halbzeit« der Berichtslaufzeit sollte aber ein Dialog mit dem Ausschuss geführt werden, auch um gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen, da die Laufzeit der Kinder- und Jugendförderpläne vergleichsweise lang ist.

5. NACH DEM PLAN IST VOR DEM PLAN

Bei der Vorbereitung der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans sollten die Erfahrungen aus dem vorherigen Planungs- und Umsetzungsprozess eine wichtige Rolle spielen. Bewährtes kann übernommen und weiterentwickelt werden. Nicht optimal Verlaufenes kann hinterfragt, verworfen oder angepasst werden.

Die folgende Grafik beschreibt einen Regelkreis, der als Handlungsleitlinie für die Erstellung und Arbeit mit dem kommunalen Kinder- und Jugendförderplan dienen kann.



Kreislaufkommunale Kinder- und Jugendförderplanung (nach Präsentation Rostock/Hopmann 11. September 2019 in Köln)

Wenn es gelingt, die Zielebenen des Kinder- und Jugendförderplans und die der Einrichtungen zu verknüpfen, wird das die Relevanz des Plans stärken und seine Potentiale in kommunalen Aushandlungsprozessen nutzbar machen. Dazu ist es hilfreich, auch die unterjährigen Prozesse, etwa den Wirksamkeitsdialog, und die dazugehörigen Instrumente im Kinder- und Jugendförderplan zu verankern.

BEWÄLTIGUNG VON SPIELPROBLEMEN

NEUES ANGEBOT BEI PATHOLOGISCHEM GLÜCKSSPIEL

Die Zahl junger Männer, die ihr Geld mit Glücksspiel loswerden, hat sich in den vergangenen Jahren vervielfacht. Menschen mit Migrationshintergrund sind besonders betroffen. Ein neues kultursensibles Angebot der LVR-Klinik Bonn richtet sich an spiel-süchtige Menschen mit türkischem Migrationshintergrund

Anfragen für ein persönliches
Erstgespräch unter
Tel 0228 551-2800
LVR-Klinik Bonn

»Probleme durch übermäßiges Glücksspielen betreffen viele türkische Familien« sagt die Psychologin Hayriye Korkmaz. Sie leitet das neue Angebot »Pathologisches Glücksspiel« für türkischsprachige Menschen in der Ambulanz für Abhängigkeitserkrankungen und Psychotherapie an der LVR-Klinik Bonn.

Glücksspielsucht betrifft nicht nur die Spieler*innen, sondern ihr gesamtes Umfeld. Manche Menschen wetten, um sich zu zerstreuen, andere träumen von hohen Gewinnen oder lieben den Nervenkitzel. Glücksspiel macht süchtig und fördert die Bereitschaft, hohe finanzielle Risiken einzugehen.

Innerhalb der türkischen Gemeinschaft in Deutschland reden jedoch nur Wenige offen über diese Probleme, Glücksspiel ist ein Tabu. Oft gibt es neben den inneren Hürden auch weitere kulturelle Hindernisse, sich offen zu einer Sucht zu bekennen und Hilfen anzunehmen.

Kultursensibel und muttersprachlich bietet das ambulante Angebot »Pathologisches Glücksspiel« spezielle Unterstützung, die auch auf die psychischen und sozialen Folgen der Krankheit eingeht.

Das Gruppenangebot, das zugleich Einzelgespräche beinhaltet, richtet sich an Betroffene, die nicht in der Lage sind, ihrem Spielimpuls zu widerstehen, auch wenn bereits persönliche, familiäre oder berufliche Schwierigkeiten drohen.



Glücksspiele werden zunehmend online gespielt. Dies ist mit hohen Risiken für die Entwicklung einer Sucht verbunden.



Bild © kohle-weg.de / www.kohle-weg.de

Karin RUNDE
LVR-Klinik Bonn
Tel 0228 551-3023
karin.runde@lvr.de

NEU IM LANDESJUGENDAMT

FALK JUSTIN DREWITZ

Mein Name ist Falk Justin Drewitz. Ich absolvierte mein Studium der Politik- und Verwaltungswissenschaften mit soziologischem Schwerpunkt an der FernUniversität in Hagen und arbeitete dort am Institut für Soziologie im Arbeitsbereich der Ernsting's family-Junior-Stiftungsprofessur für Soziologie familialer Lebensformen, Netzwerke und Gemeinschaften. 2017 kam ich zum LVR und wechselte zum 1. November 2019 vom Dezernat Soziales zum LVR-Landesjugendamt.

Hier verstärke ich zukünftig im Fachbereich 42 das Team der Abteilung 42.10 in der Arbeit für Familienbildungseinrichtungen. An dieser Stelle möchte ich mich für die sympathische Aufnahme ins Team der Abteilung bedanken. Ich freue mich auf die gemeinsame Arbeit mit meinen Kolleginnen und Kollegen für Familien.



Falk Justin DREWITZ

Tel 0221 809-6618

falk.drewitz@lvr.de

ALINA GRAVELAAR

Mein Name ist Alina Gravelaar, ich bin Heilpädagogin und Sozialarbeiterin und bin seit November 2019 im Dezernat 4 »Kinder, Jugend und Familie«, LVR-Fachbereich »Querschnittsaufgaben und Transferleistungen« tätig.

In den vergangenen Jahren war ich als Heilpädagogin und Leiterin unterschiedlicher Kindertageseinrichtungen beschäftigt. Hier konnte ich zahlreiche Erfahrungen im Bereich Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Organisation, Projektarbeit sowie Elternarbeit sammeln.

Meine Kenntnisse im Bereich Heilpädagogik sowie Diagnostik konnte ich zuletzt in der Arbeit in der Frühförderung ausbauen. Mein Profil rundet die Weiterqualifizierung zur Systemischen Beraterin (DGSF).

Die Arbeit mit Kindern und Familien im Bereich der Eingliederungshilfe und Beratung begleitet mich nun seit Anfang meiner beruflichen Tätigkeit. Ich freue mich sehr meine Kompetenzen einzubringen und beim LVR neues Wissen und Erfahrungen zu sammeln sowie auf die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit im Team.



Alina GRAVELAAR

Tel 0221 809-4129

alina.gravelaar@lvr.de



Jonas THESELING
Tel 0221 809-6222
jonas.theseling@lvr.de

JONAS THESELING

Mein Name ist Jonas Theseling, seit dem 2. September 2019 unterstütze ich das Team der Jugendförderung und werde zukünftig die Themen, Chancen sowie Herausforderungen der Jugendförderung im ländlichen Raum bearbeiten. Darüber hinaus werde ich das Kompetenzteam »Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Trägerschaft« verstärken.

Nach dem Bachelorstudium der Sozialen Arbeit an der TH Köln habe ich den fachspezifischen Master »Kooperationsentwicklung und Organisationsgestaltung in der Jugendhilfe« an der FH Münster aufgenommen. Neben dem Studium habe ich zunächst in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und später als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für soziale Arbeit e.V. in Münster praktische Erfahrungen gesammelt.

Zukünftig freue ich mich, qualifizierte Angebote und Beratungen für öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe zu entwickeln und anzubieten, um somit zu positiven und nachhaltigen Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen beitragen zu können.



Judith WITTWER
Tel 0221 809-4032
judith.wittwer@lvr.de

JUDITH WITTWER

Seit 1. Oktober 2019 freue ich mich, ein Teil des Teams »Überörtliche Kostenerstattung« zu sein.

Meine neuen Kolleginnen und Kollegen haben mich herzlich aufgenommen und ich fühle mich hier sehr wohl.

Zuletzt war ich bei der Großkanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer tätig, doch meine berufliche Laufbahn habe ich im gehobenen Verwaltungsdienst bei der Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen als Unfallsachbearbeiterin begonnen.

Nun war es an der Zeit für eine neue Aufgabe und ich bin gerne zurückgekehrt zu meinen beruflichen Wurzeln, in den öffentlichen Dienst.

Meine neue Tätigkeit ist eine großartige Herausforderung, die ich gerne annehme.



AUS DEM LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS

BERICHT AUS DEN SITZUNGEN AM 19. SEPTEMBER 2019 UND AM 7. NOVEMBER 2019

19. SEPTEMBER 2019

LVR-Dezernent Lorenz Bahr berichtete, dass die Landesrahmenvereinbarung Frühförderung gemäß § 46 SGB IX finalisiert werden konnte. Die Vorlage hierzu informierte die Ausschussmitglieder über die Kernpunkte, durch die landeseinheitliche Lebensverhältnisse und flächendeckende Angebote der interdisziplinären Frühförderung geschaffen werden sollen.

Das Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG NRW) sieht eine Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) als Träger der Eingliederungshilfe vor. Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie wird ab Januar 2020 für die Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AG BTHG NRW für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Frühförderung zuständig sein.

Der Wechsel von der bisherigen freiwilligen finanziellen Förderung in Kindertageseinrichtungen (FInK) und in der Kindertagespflege (IBIK) in das System der Eingliederungshilfe soll durch einen Übergangsprozess gestaltet werden. Sowohl die Richtlinien zu FInK und IBIK, als auch die Satzungen zu beiden Förderungen werden angepasst.

Im Juli 2019 ist der Entwurf des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung (KiBiz) in den Landtag eingebracht worden. Fachbereichsleiterin Sandra Clauß informierte über den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens. Für die Anhörung am 30. September 2019 im Landtag hatten die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt war die Umsetzung des Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses zur Förderung der inklusiven Tagespflege von Ende 2014. Mit dem Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur spezifischen Qualifizierungen für Teilnehmer*innen aus der Kindertagespflege in Form von Zertifikatskursen und der Erstellung einer Arbeitshilfe zu entwickeln. Die Zertifikatskurse wurden entwickelt, durchgeführt und evaluiert sowie eine Arbeitshilfe mit dem Titel »Kinder unter drei Jahren mit Behinderungen - Anforderungen an eine inklusive Kindertagespflege« erstellt. Auf der Grundlage der Evaluation erarbeitete die Verwaltung ein Curriculum für den »Zertifikatskurs Inklusion im Elementarbereich«, der sich an Kindertagespflegepersonen richtet. Das Curriculum steht Bildungsträgern im Rheinland zur Verfügung, die eine Kooperation mit dem LVR-Landesjugendamt eingehen. So wird eine Orientierungshilfe für kommunenübergreifende fachliche Standards für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege bereitgestellt. In den Jahren bis 2019 wurden die Kosten für die Kurse aus Mitteln des Landschaftsverbandes refinanziert. Die Kurse waren für die Teilnehmenden kostenfrei und werden nun kostenpflichtig fortgesetzt.



Astrid NATUS-CAN
Vorsitzende des
Landesjugendhilfeausschusses
Rheinland

Nach einem Beschluss des Landschaftsausschusses im Mai 2019 wird zukünftig alle zwei Jahre ein Zukunftspreis mit dem Namen »Mitmän« an junge Menschen mit und ohne Behinderung im Alter bis zu 27 Jahren für ihre eigenen Ideen und Beiträge zu einer inklusiven Gesellschaft vergeben.

Mit dem Mitmän möchte der LVR das Engagement junger Menschen im und für das Rheinland sichtbar machen. Der Preis ist mit insgesamt 10.000 Euro dotiert. Die Kommunen werden gebeten, junge Menschen, die sich auf freiwilliger Basis engagieren, für eine Bewerbung zu ermutigen.

Des Weiteren wurde den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses ein erster Zwischenbericht zu dem politischen Auftrag der »Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern« vorgelegt. Mit der Umsetzung befasst sich eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe mit Vertretungen des Dezernates Kinder, Jugend und Familie (Federführung) sowie des Dezernates Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

Geplant ist eine Befragung aller Jugend- und Gesundheitsämter im Rheinland sowie Expertengespräche mit ausgewählten Akteurinnen und Akteuren aus dem Handlungsfeld zum Stand der lokalen Unterstützungsleistungen für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Umfrage wird die Arbeitsgruppe einen Vorschlag für ein LVR-Programm zur Weiterentwicklung der Hilfen im Rheinland erarbeiten. Für dieses Programm sind im Haushalt 2020/21 jeweils 450.000 Euro angemeldet.

7. NOVEMBER 2019

Der Landesjugendhilfeausschuss hat eine Reihe von Haushaltsanträgen der Fraktionen beraten, die nach Zustimmung oder Vertagung in der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung kommen werden. Darunter u.a. eine Initiative zur weiteren Errichtung von Plätzen im Freiwilligen Ökologischen Jahr. Ferner planen die Fraktionen eine dreijährige Unterstützung der Selbsthilfe ehemaliger Heimkinder.

Gleiches gilt für die Vorlagen der Verwaltung zum Haushalt 2020/2021 und zum Stellenplanentwurf 2020/2021 für das LVR-Landesjugendamt, die mit Beschluss in der Landschaftsversammlung Gültigkeit erlangen.

Mit einer umfassenden Darstellung der Kinderrechtskonvention der UN führte die Vizepräsidentin des Deutschen Kinderhilfswerkes und die Vorsitzende des Vereins »Kinderfreundliche Kommune«, Anne Lütkes, ins Thema 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention ein. Sie betonte den normativen Charakter der UN-Kinderrechtskonvention und unterstrich ihre Verbindlichkeit für die Bundesrepublik Deutschland. Besonderen Wert legte sie auf das Grundrecht der Kinder auf Beteiligung (»Participation«). Darunter sei mehr zu verstehen als ein unverbindliches Anhörungsrecht. Die Umsetzung von Beteiligungsverfahren in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, hätte für alle gesellschaftlichen Bereiche weitgehende Konsequenzen. Die betreffen (fast) das ganze Verwaltungshandeln einer Kommune. Mit dieser Feststellung stellte sie eine gemeinsame Initiative des Deutschen Komitees von UNICEF und des Deutschen Kinderhilfswerks zur »Kinderfreundlichen Kommune« vor. Das Programm zielt auf die bewusste Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention mit konkreten Maßnahmen für mehr Kinderfreundlichkeit, das vier Schwerpunkte abbildet: der Vorrang des Kindeswohls,

kinderfreundliche Rahmenbedingungen, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie das Recht auf Information und Monitoring. Bisher haben 11 Kommunen dieses Siegel erhalten.

Manfred Walhorn, ehemaliger Abteilungsleiter im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, berichtete über den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu der Forderung »Kinderrechte ins Grundgesetz«. Bei der Verständigung auf Eckpunkte herrschte unter allen Beteiligten Konsens, dass die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz keine Einschränkung der Elternrechte und der Elternverantwortung bedeute.

Momentan existierten drei kontroverse Formulierungsvorschläge. Konsens bestehe dahingehend, die Kinderrechte im Art. 6 GG zu verankern. Die Kinderrechte sollen dort als neuer Absatz 1a eingefügt werden.

Elisabeth Ingenerf-Huber berichtete im weiteren Verlauf der Sitzung des LJHA über die Bedeutung der UN Kinderrechtskonvention für die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes. Für die Umsetzung der Vorgaben des Artikel 21 UN-KRK ist die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland ein wichtiges Instrument. Für eine bessere Umsetzung der Kinderrechte im Bereich Adoption bestehen aus Sicht der zentralen Adoptionsstelle Handlungsbedarfe in Bezug auf gesetzliche Regelungen, die Schutzstandards des Haager Adoptionsübereinkommens in Deutschland auch für Vermittlungen aus Nichtvertragsstaaten für verbindlich erklären, ein gesetzliches Verbot von unbegleiteten Auslandsadoptionen, eine Gleichstellung von freien und öffentlichen Adoptionsvermittlungsstellen sowie ein weltweites Verbot von Leihmutterchaften.

Aus dem Bereich der frühen Bildung informierte Fachbereichsleiterin Sandra Clauß die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses über aktuelle Themen: Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum KiBiz, Stand der investiven Förderung des Kitaausbaus und dem neuen Arbeitsfeld der Überprüfung der Zweckbindungsfristen von geförderten Kitaplätzen. Die Bundesmittel in Höhe von 130 Millionen Euro konnten an Kitaträger im Rheinland fristgerecht bewilligt werden. Von den zur Verfügung stehenden Landesmitteln wurden bis Ende Oktober 2019 weitere 20 Millionen Euro bewilligt.

BAG LANDESJUGENDÄMTER



Weitere Informationen und alle Veröffentlichungen können über die Internetseite der BAG Landesjugendämter www.bagljae.de abgerufen werden.

WIRKSAMKEIT, NACHHALTIGKEIT UND GRENZEN (STATIONÄRER) KINDER- UND JUGENDHILFE

Die 127. Arbeitstagung der BAG Landesjugendämter vom 13. – 15. 11.2019 in Bremen setzt sich mit der Effektivität und den langfristigen Wirkungen der stationären Hilfen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auseinander.

Den Einstieg in den Austausch gab der Vortrag von Prof. Dr. Michael Macsenaere und Joachim Klein vom Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) in Mainz. Zusammen mit dem Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V. (BVkE) hat das IKJ die Studie »Care Leaver – stationäre Jugendhilfe und ihre Nachhaltigkeit« durchgeführt. Die Vortragenden legten den besonderen Fokus auf die Ergebnisse zur Nachhaltigkeit der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Was ist mittelfristig aus den Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe geworden? Fassen sie Fuß in einer bürgerlichen Gesellschaft? Wie fassen sie Fuß? Was bedeutet Erfolg? Dass sie ein eigenes Einkommen haben? Dass sie eine Berufsausbildung absolvieren? Dass sie eine Familie gründen?

Trotz der begrenzten Repräsentativität der Studie waren sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 127. AT einig, dass die vorgetragenen Ergebnisse grundsätzlich ein positives Bild auf die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe werfen. Fast zwei Drittel der befragten Care Leaver gaben somit an, dass ihnen ihre letzte stationäre Hilfe aus aktueller Sicht geholfen hat und beurteilen die langfristige und nachhaltige Wirksamkeit ihrer letzten stationären Hilfe insgesamt auch sehr positiv. Deutlich wurde zudem, dass besonders die Aufrechterhaltung und Kontinuität von Kontakten und Beziehungen und die verbindliche Organisation einer flexiblen Nachsorge durch öffentliche Träger spezifische Wirkfaktoren für die Entwicklung der Care Leaver sind.

Was aber passiert, wenn keine der angebotenen Hilfen erfolgreich ist? Wenn ein Kind oder Jugendlicher immer wieder von einer Pflegefamilie oder stationären Einrichtung zur nächsten, von Psychiatrie zu Inobhutnahmestellen durchgereicht wird? Gibt es Grenzen des bestehenden Helfersystems und wo liegen sie? Antworten auf diese und viele weitere Fragen erhielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 127. Arbeitstagung von Herrn Prof. Dr. Menno Baumann. Der Professor für Intensivpädagogik der Fliegener-Fachhochschule Düsseldorf und des Leinerstift Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e.V. Großsehn/Ostfriesland, ist Fachmann auf dem Gebiet und betreute über mehrere Jahre die Entstehung des Kinofilms »Systemsprenger«.

Mit einer Überforderung und Schuldzuweisungen aller Beteiligten, mit gegenseitigen Nichtzuständigkeitserklärungen und einem sogenannten »Prinzip des Durchreichens« beschreibt Prof. Baumann die Logik des derzeitigen Helfersystems für die sogenannten Systemsprenger. Das vorgestellte Konzept zur Unterstützung, Flankierung und Entlastung des Systems etwa durch Kooperationsnetzwerke und Kompetenzzentren stieß bei den Leitungen der Landesjugendämter auf eine gute Resonanz. Die anschließende Diskussion verdeutlichte, wie wichtig

der Austausch und die Zusammenarbeit der einzelnen Akteure auf diesem Feld der Kinder- und Jugendhilfe ist.

Die 127. AT der BAG Landesjugendämter verabschiedete zudem eine Empfehlung zur Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) bei bundeslandübergreifendem Entweichen. Inhalt der Empfehlung ist, dass Kosten für Unterbringung und Betreuung eines UMA, der während einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder während einer Anschlusshilfe entweicht, dem tätig gewordenen Jugendamt von dem nach § 88a Abs. 2 bzw. 3 SGB VIII zuständigen Jugendamt (»Zuweisungsjugendamt«) zu erstatten sind. Derzeit verfahren die überörtlichen Träger der Länder bei der Erstattung von Kosten nicht einheitlich, die einem Jugendamt für Betreuung und Unterbringung eines UMA entstanden sind, für den bereits bei einem anderen Jugendamt eine Zuständigkeit gem. § 88a Abs. 2 bzw. 3 SGB VIII besteht. Im Ergebnis hat dies dazu geführt, dass tätig gewordene auswärtige örtliche Träger weder im eigenen Land noch im Land des Zuweisungsjugendamtes eine Kostenerstattung erhalten haben. Die Empfehlung zielt zunächst darauf ab, für zukünftige Fälle ein einheitliches Verfahren der Länder zu erreichen.

Besonders erfreulich war zudem die Nachricht über den im September erteilten Bewilligungsbescheid des BMFSFJ zur Förderung der Kampagne der BAG Landesjugendämter zur Stärkung der Jugendämter. Mit der finanziellen Unterstützung des Bundesministeriums können nun die geplanten Maßnahmen zur Stärkung der Wahrnehmung der Arbeit der Jugendämter auf den Weg gebracht werden. Die Aktionswochen sind für den Herbst 2020 geplant.

AUFGABEN UND VERANTWORTUNG DES JUGENDAMTES FÜR DEN BEREICH DER JUGENDARBEIT

Was sind die Aufgaben der kommunalen Jugendpflege im Jugendamt? Wie kann die Planungs- und Steuerungsverantwortung im Jugendamt für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wahrgenommen werden?

Antworten darauf finden sich im Positionspapier der BAG Landesjugendämter das unter bagl.jae.de unter Empfehlungen abgerufen werden kann.



NUR WER SEINE RECHTE KENNT, KANN SIE EINFORDERN

DAS LANDESPROGRAMM KINDERRECHTESCHULEN NRW

Am 20. November 1989 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen das »Übereinkommen über die Rechte der Kinder«, die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Am 5. April 1992 trat das Übereinkommen in der Bundesrepublik in Kraft. Jeder Mensch unter 18 Jahren erhielt damit verbrieft Rechte. Die Rechte der Kinder sind kein vages Versprechen, sondern eine völkerrechtlich bindende Verpflichtung für Staat und Gesellschaft, das Wohlergehen der Kinder zur Kernaufgabe zu machen. Mit dem Landesprogramm KINDERRECHTESCHULEN hat das Land NRW in enger Kooperation mit UNICEF Deutschland und EDUCATION-Y ein Programm aufgelegt, das Schulen unterstützt, ihre Entwicklung entlang der UN-Kinderrechtskonvention auszurichten.

Das Programm richtet sich an Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte an Ganztagschulen und bietet in einer gemeinsamen Fortbildung Gelegenheit, Schule unter Bezugnahme auf die Rechte der Kinder und Jugendlichen inklusiv, respektvoll und partizipativ zu gestalten. Es ist zwingend, dass die an der Fortbildung teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen einer Schule die verschiedenen Professionen aus formaler und non-formaler Bildung abbilden. Erst in der Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen können die Rechte der Kinder und Jugendlichen im schulischen Kontext ganzheitlich zur Entfaltung gebracht werden.

VON PFLICHTENTRÄGERN UND RECHTEINHABERN

Kinderrechte umfassen zunächst die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche zu versorgen und zu schützen. Dazu gehört auch das Recht auf gute Bildung und das Recht auf Nichtdiskriminierung. Damit adressiert die UN-KRK alle Erwachsenen als Pflichtenträger, insofern ihnen die Aufgabe zufällt, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen und ermutigt werden, diese auch einzufordern. Kinder und Jugendliche sind somit Rechteinhaber und werden als eigenständige Subjekte in den Blick genommen. Damit sind sie nicht länger »Objekt« von Bildung und Erziehung. Dieser Paradigmenwechsel vom Objekt zum Subjekt, ist - weil rechtebasiert - für einen schulischen Transformationsprozess nicht hoch genug zu veranschlagen und verlangt nach einer Umgestaltung von Schule hin zu einem beteiligungsorientierten Bildungsort.



Elisabeth STROETMANN
Landeskoordinatorin Kinderrechteschulen NRW Education-Y
elisabeth.stroetmann@education-y.de
Tel 0211 30 32 91-26
www.education-y.de

WAS IST MENSCHENRECHTSBILDUNG?

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Erklärung der Vereinten Nationen für Menschenrechtsbildung und -training umfasst Menschenrechtsbildung Bildung über, durch und für Menschenrechte.

In ihren Empfehlungen zur Menschenrechtsbildung in der Schule greift die Kultusministerkonferenz diesen Ansatz auf (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.1980 i.d.F. vom 11.10.2018). Vereinfacht gesagt beinhaltet Bildung über Kinderrechte das Wissen und die Inkenntnissetzung der Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte. Bildung durch Kinderrechte bedeutet, die Lernumgebung partizipativ, inklusiv und diversitätsbewusst zu gestalten. Bildung für Kinderrechte meint auf der Handlungsebene, Engagement und Empowerment für die Inanspruchnahme der Rechte.

VERSCHIEDENE PROFESSIONEN - EIN FOKUS

Die an der Fortbildung teilnehmenden Erwachsenen unterschiedlicher Professionen entwickeln ein gemeinsames Verständnis für ihre Aufgabe als Pflichtenträger, deren oberstes Ziel die Sicherstellung des »Wohls des Kindes« (Artikel 3 UN-KRK) ist.¹ Der gemeinsame Fokus auf das Wohl des Kindes ist geeignet, die unterschiedlichen professionellen Zugänge zur Sicherung des Kindeswohls zur Anerkennung zu bringen. Erst von hier aus kann die Separierung von formaler Bildung im vormittäglichen Unterricht und non-formaler Bildung (OGS) aufgehoben werden und sich Schule als eine ganztägige Bildungsinstitution verstehen.

TEILHABE UND PARTIZIPATION - KERNAUSSAGEN DER KINDERRECHTSKONVENTION

Artikel 12 der UN-KRK betont die Beteiligungsrechte der Kinder. Er besagt, dass Kinder und Jugendliche einen aktiven Part als Mitgestaltende des eigenen Lernprozesses haben. Die unterzeichnenden Vertragsstaaten müssen dafür sorgen, dass die Meinung der Kinder tatsächlich berücksichtigt wird.

Junge Menschen haben das Recht, gehört zu werden, sie haben das Recht, mitzudenken und mitzureden in allen Angelegenheiten, die sie betreffen. Partizipation scheint im schulischen Alltag angekommen zu sein, wird jedoch oftmals instrumentalisiert zur Einübung in demokratische Entscheidungsprozesse. Partizipation ist aber nicht singulär auf einzelne Projekte und Entscheidungsformate bezogen, sondern erfor-



Kinderrechtsbildung im System Schule. Als Plakat kann sie für die Arbeit vor Ort genutzt werden.

1 In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, dass der völkerrechtliche Kindeswohlbegriff nicht deckungsgleich ist mit dem Begriff des deutschen Familienrechts. Das »Kindeswohl« (Original: »best interest of the child«) der UNKRK bezieht sich nicht nur auf die Unversehrtheit des Kindes oder die Frage, ob das staatliche Wächteramt bei Erziehungsfragen eingreift. Vielmehr umfasst der Kindeswohlbegriff der UNKRK sämtliche Rechts- und Lebensbereiche des Kindes und es liegt in der Verantwortung des Staates, bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen die besten Interessen des Kindes einzubringen und als vorrangigen Gesichtspunkt abzuwägen. Siehe dazu General Comment Nr. 14: <https://tbinternet.ohchr.org>

dert ein grundsätzlich rechtebasiertes Verständnis zur inklusiven Gestaltung von Partizipation, damit alle Schülerinnen und Schüler ihre Rechte ohne Diskriminierung ausüben können. Dazu gehören in der Schule beispielsweise Fragen zur Gestaltung des Ganztags, zur Gestaltung des Schulgeländes, zur Themenauswahl im Unterricht, insbesondere aber transparente und fest installierte Rückmeldesysteme. Darüber hinaus ermöglicht eine Rhythmisierung des Ganztags die Inanspruchnahme des Rechts auf Spiel und Freizeit (UN-KRK Artikel 31).

Um der UN-Kinderrechtskonvention als einem normativen Bezugspunkt im gesamten schulischen Alltag nachhaltig und dauerhaft Bedeutung zu verleihen, haben von UNICEF begleitete Kinderrechtsschulen (Rights Respecting Schools in Großbritannien) ein Format entwickelt, das geeignet ist, das Handeln von Erwachsenen und Kindern gleichermaßen an die Rechte der Kinder und Jugendlichen rückzubinden und daran zu bemessen. Ein Beispiel soll dies veranschaulichen: Um die in der UN-KRK Artikel 28 (2) geforderte Verpflichtung Disziplin in der Schule sicher zu stellen, die der Würde des Kindes entspricht, kennt das deutsche Schulsystem eine Vielzahl verschiedener Klassen- und Schulregeln. Keine Klasse, in der kein Plakat an der Wand hängt, welches die Verhaltensregeln im Unterricht festschreibt, kein Pausenhof ohne Pausenregelungen, keine Schule ohne Schulregeln. Unabhängig davon, wie gut die Regeln begründet sind und in wie enger Zusammenarbeit sie mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsam aufgestellt wurden, ihre Einforderung ist und bleibt moralisch-appellativ und ihre Einhaltung individuell zufällig. Immer mehr Kinderrechtsschulen treffen deshalb »rechtebasierte Vereinbarungen« zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen und ersetzen damit erfolgreich ein appellatives Regelwerk. Damit werden die Rechte der Kinder selbst zum normativen Bezugspunkt der Handlungen von Kindern und Erwachsenen.

RECHTEBASIERTE VEREINBARUNGEN VERSUS KLASSENREGELN

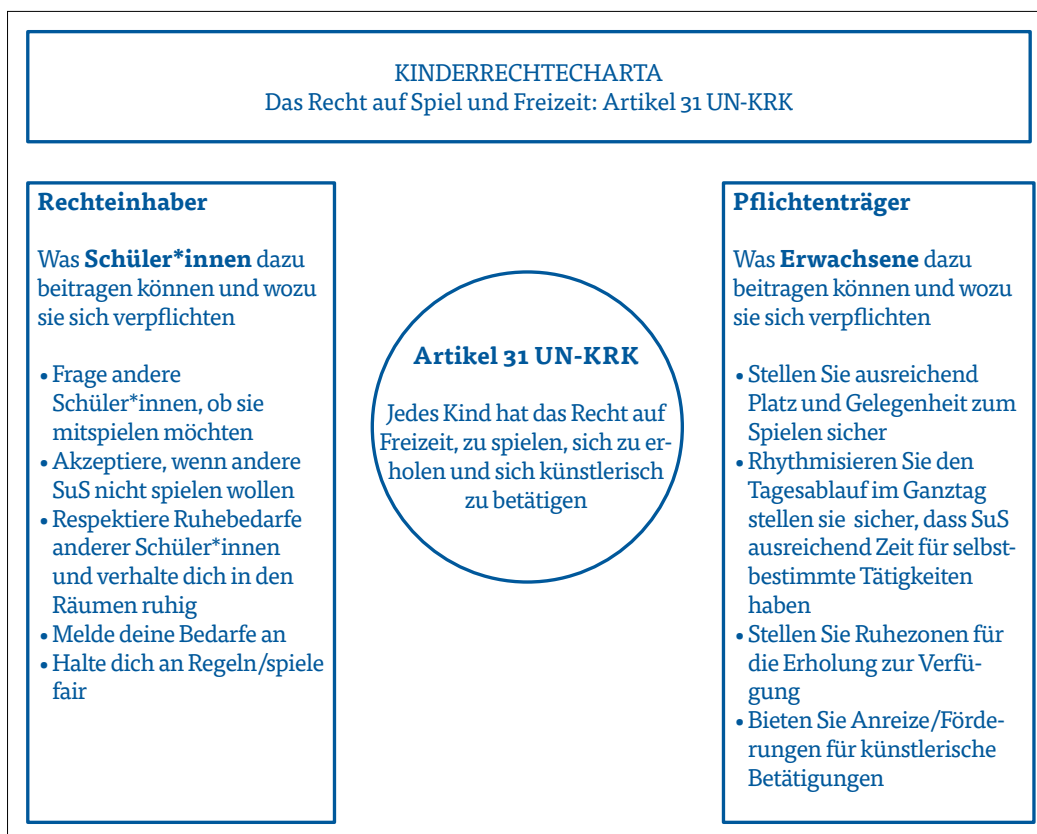
Diese Vereinbarungen (auch Charta genannt) nehmen Bezug auf diejenigen Artikel der UN-KRK, die von den Schülerinnen und Schülern als bedeutungsvoll für schulisches Zusammenleben erachtet werden und geeignet sind, die Inanspruchnahme ihres »Rechts auf ganzheitliche Bildung« sicher zu stellen.

Eine solch kinderrechtlich basierte Charta wird folgendermaßen entwickelt: Zunächst setzen sich Schülerinnen und Schüler und Pädagogen gründlich mit der UN-KRK auseinander. Alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte pädagogische Personal verständigen sich über die Konvention. In einem nächsten Schritt identifizieren die Schülerinnen und Schüler diejenigen Artikel, die von besonderer Bedeutung für das Leben und Lernen in der Schulgemeinschaft sind. Es ist wichtig, dass die jungen Menschen ihre Auswahl jeweils begründen. Aus der Zusammenstellung werden jetzt von allen Schülerinnen und Schülern diejenigen Artikel identifiziert, die für die Schule als Ort umfassender Ganztagsbildung bedeutungsvoll sind. Danach erfolgt eine Spezifikation von Artikeln für die verschiedenen Lebens- und Lerngelegenheiten im formalen und non-formalen Kontext (Klassencharta/OGS Charta). Das Einverständnis für die getroffene Auswahl muss von allen Schülerinnen und Schülern sowie Erwachsenen vorliegen. Es muss klar sein, dass kein Recht wichtiger ist als das andere und die UN-KRK als Ganzes betrachtet wird. Liebe und Freunde haben sind keine Rechte.

Die Entwicklung einer Klassen-Charta in der Grundschule oder einer Schul-Charta in der weiterführenden Schule ist Teil eines inklusiven und partizipatorischen Prozesses. Die Schülerinnen und Schüler und alle Erwachsenen bilden eine Einheit und stärken ihre Beziehungen

untereinander. Die Verbindung zur UN-KRK muss augenfällig sein. Deshalb gilt es sicher zu stellen, dass der Wortlaut der Charta dem Inhalt des Bezugsartikels entspricht. Gleichzeitig muss die Sprache aber so gewählt sein, dass alle Schülerinnen und Schüler verstehen, was der Artikel bedeutet, zum Beispiel »Wir sind alle in Ordnung, so wie wir sind.«

Die Charta hilft Kindern zu verstehen, welche Auswirkungen ihre Handlungen haben können: entweder sie unterstützen sie dabei, ihre Rechte zu genießen oder sie versagen Kindern die Inanspruchnahme der Rechte. Das Wissen um die Universalität der Kinderrechte ist geeignet, dass Kinder und Jugendliche lernen, dass ihr Handeln Konsequenzen hat. Im schulischen Miteinander stellt sich dann die Frage: verweigere ich mit meinem Handeln anderen Kindern die Inanspruchnahme ihrer Rechte oder unterstütze ich sie in der Inanspruchnahme ihrer Rechte. Keinesfalls geht es aber darum, mit den Kinderrechten das Benehmen der Schülerinnen und Schüler zu regulieren.



Der offene Ganzttag mit seinen projektförmigen Angeboten und AGs ist in besonderer Weise geeignet, kinderrechtliches Engagement zur Entfaltung zu bringen. Die Lernfreiräume werden von Kindern und Jugendlichen in vielfältiger Weise genutzt, um Lobbyarbeit in eigener Sache zu betreiben. Kinder und Jugendliche erleben sich als handlungsstarke Akteure ihrer eigenen Bildungsbiografie und Lebensentwürfe. Deshalb fordern immer mehr Kinder und Jugendliche über das schulische Umfeld hinaus – auch im kommunalen Raum – ihre Rechte ein. Nur wer seine Rechte kennt, kann sich für ihre Inanspruchnahme stark machen!

⋮ Weitere Informationen unter
⋮ kinderrechteschulen-nrw.de

VORFAHRT FÜR QUALIFIZIERUNG

Mit einem neuen mehrjährigen Förderprogramm unterstützt das Land NRW seit Beginn dieses Jahres gezielt die pädagogische Arbeit der Träger aus der Jugendhilfe in den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS). Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) hat die Programmumsetzung der Serviceagentur »Ganztägig lernen« in NRW übertragen.

Die offene Ganztagschule im Primarbereich ist eine Erfolgsgeschichte mit Perspektive. Heute ist sie das Angebot an so gut wie allen Grundschulen und vielen Förderschulen. Das Land und die Städte und Gemeinden organisieren das Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot flächendeckend unter dem Dach der Schule. Vier von fünf Offene Ganztagschulen werden in der Kooperation von Grundschule und freier Jugendhilfe als Träger der offenen Ganztagsangebote durchgeführt. Darüber hinaus begeben sich vor allem auch die Kommunen selbst in die Trägerschaft. Weitere zivilgesellschaftliche Partner und Anbieter aus Jugendhilfe, Kultur, Sport und anderen Bereichen prägen das außerunterrichtliche Ganztagsangebot mit ihrem Engagement und ihrer besonderen Fachlichkeit. Mit dem sogenannten »Trägermodell« haben Land und Kommunen von Beginn an die OGS als Modell der Kooperation von Schule und außerschulischem (freien Jugendhilfe-)Träger etabliert.

Im Schuljahr 2019/2020 stehen 323.100 Plätze in Offenen Ganztagschulen in NRW bereit. Im kommenden Schuljahr wird es einen weiteren Aufwuchs geben. Auch mit dem für das Jahr 2025 von der Bundesregierung angekündigten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ist davon auszugehen, dass der Platzbedarf in den Offenen Ganztagschulen ansteigen wird. Neben diesem quantitativen Zuwachs der Ganztagsplätze steht aber auch die qualitative Verbesserung der Bildungs- und Betreuungsangebote der OGS auf der Agenda der nordrhein-westfälischen Schul-, Familien- sowie Kinder- und Jugendpolitik.

NEUES QUALIFIZIERUNGSPROGRAMM FÜR DIE OGS



Bernd KIRCHLER
Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Tel 0211 837-2296
bernd.kirchler@mkffi.nrw.de

Wie im unterrichtlichen, haben sich auch im außerunterrichtlichen Bereich der Offenen Ganztagschule in den letzten Jahren veränderte und teilweise neue Qualifikationsanforderungen ergeben. Zu nennen sind hier unter anderem Entwicklungen der Ansätze und Methoden des Umgangs mit Zuwanderung und Diversität, der Partizipation, Digitalisierung, Integration und Inklusion. Weitere Bedarfe beziehen sich etwa auf die Kooperations- und Teamentwicklung sowie Lernförderung und Konzeptentwicklung für den Ganztag.

Diese veränderten Anforderungen stellen hohe Ansprüche an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten. Das Förderprogramm des Kinder- und Familienministeriums soll daher notwendige Qualifizierungs- und Qualitätsentwicklungsangebote für das Personal, insbesondere der Ganztagssträger aus der freien Jugendhilfe, auf den Weg bringen. Für bestimmte Bereiche des Programms sind aber auch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe antragsberechtigt.

INHALTE DES PROGRAMMS

Das Programm bietet ein breites Spektrum an Möglichkeiten. So werden neben klassischen Fortbildungsmaßnahmen auch die Entwicklung konzeptioneller Elemente zur Verbesserung der pädagogischen Praxis gefördert, dies auch ganztagsschul- oder trägerübergreifend. Im Einzelnen sieht das Programm folgende Bausteine vor:

- Durchführung von Fortbildungen und Qualifizierungen,
- Entwicklung von Praxiskonzepten,
- Durchführung von Fachtagen zur Qualitätsentwicklung und guter Praxis außerunterrichtlicher Ganztagsangebote sowie
- Entwicklung von Praxismaterialien zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Für alle zuvor genannten Bausteine – einzeln oder miteinander kombiniert – können die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die grundsätzlich über eine Anerkennung nach §75 SGB VIII verfügen sollten und ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, eine Förderung beantragen.

Auch für die örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe stellt sich mit dem Erlass des Jugendressorts vom 13. April 2017 zu »Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach SGB VIII - Gesamtverantwortung und Qualitätsentwicklung nach §§ 79 und 79a SGB VIII für die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS)« die Aufgabe, in diesem Handlungsfeld auf Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung hinzuwirken. Die Entwicklung von Praxiskonzepten kann darum auch von den Jugendämtern in NRW beantragt werden, wenn sie verantwortlich von ihnen – und gemeinsam mit freien Trägern der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote vor Ort – durchgeführt wird. Weiterhin – und beispielsweise auch kombiniert mit der Entwicklung von Fachkonzepten – können im Rahmen des Programms Fachtage der Jugendämter zur Qualitätsentwicklung und guter Praxis außerunterrichtlicher Ganztagsangebote gefördert werden.

PROGRAMMVERWALTUNG BEI DER SERVICEAGENTUR »GANZTÄGIG LERNEN«

Anträge auf Förderung können bei der Serviceagentur »Ganztätig lernen« beim Institut für soziale Arbeit in Münster gestellt werden. Auf der Seite der Serviceagentur sind unter www.ganztag-nrw.de > Qualifizierung OGS die spezifischen Verfahrenshinweise wie Fristen, Bagatellgrenzen, Teilnehmende oder Eigenanteil zu finden.

Mit ihrer langjährigen Erfahrung in der Ganztagschulentwicklung in Nordrhein-Westfalen verfügt die Serviceagentur – als gemeinsam von den für Schule und Jugend zuständigen Ressorts der Landesregierung gefördertes Projekt – über den notwendigen fachlichen Hintergrund, um den interessierten Trägern der Jugendhilfe auch im Vorfeld einer Antragsstellung für Beratung zur Verfügung zu stehen.

QUALIFIZIERUNG UND QUALITÄTSENTWICKLUNG IN DER OGS GEHT WEITER

Die Weiterentwicklung der Qualität der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist und bleibt ein wichtiges Anliegen der Landesregierung und ist so auch im Koalitionsvertrag der

• Eine detaillierte Darstellung
 • des Qualifizierungsprogramms
 • OGS mit den entsprechenden
 • Fördergrundsätzen (Stand:
 • Juni 2019) ist auf der Seite der
 • Serviceagentur »Ganztätig
 • lernen« unter ganztag-nrw.de
 • **Qualifizierung OGS** zu finden.

Regierungskoalition verankert. Als weiteren Schritt auf diesem Weg hat die Landesregierung die grundständige Förderung für Ganztagsplätze in der OGS zum 1. Februar 2019 um elf Prozent angehoben. Hinzu kam die vorgezogene reguläre dreiprozentige Anhebung der Fördersätze zum Schuljahr 2019/20, so dass die Fördersätze seit Februar insgesamt um 14 Prozent gestiegen sind.

Mit dem neuen Qualifizierungs- und Qualitätsentwicklungsprogramm erbringt das Land einen wichtigen Impuls zur Qualitätsentwicklung im Bereich der außerunterrichtlichen Angebote, der sich speziell an die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe richtet.

Damit setzt die Landesregierung auch Wünsche der freien Jugendhilfeträger um, denn insbesondere auch deren Personal leistet im Ganzttag einen guten Teil jener multiprofessionellen Zusammenarbeit in Schulen, die für Grundschülerinnen und Grundschüler sowie deren Familien als wichtige und verlässliche Fachleistung erbracht wird.

Gleichzeitig soll mit dem Angebot der Qualifizierung und Qualitätsentwicklung die sozialpädagogische Arbeit in der OGS wertgeschätzt und in ihrer Anerkennung weiter gesteigert werden.

Kinder und ihre Familien, die Städte und Gemeinden, die Wirtschaft und das Land benötigen auch in Zukunft gute Offene Ganztagschulen – mehr denn je. Denn auch mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter, dessen Einführung von der Bundesregierung zum Jahr 2025 vorgesehen ist, soll in Nordrhein-Westfalen die OGS der Ort sein, an dem die Grundschülerinnen und Grundschüler eine kindgerechte und ihren Bedürfnissen angemessene Bildung, Erziehung und Betreuung erleben können und ihre Familien sie dort in guten Händen wissen.

BUNDESFORUM VORMUNDSCHAFT UND PFLEGSCHAFT

GRÜNDUNG EINES INTERDISZIPLINÄREN VEREINS

Nach über zehn Jahren informeller Netzwerkarbeit wurde der Verein »Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.« am 8. Oktober 2019 in Frankfurt aus der Taufe gehoben. Gemeinsames Ziel der Gründungsmitglieder ist eine starke Vormundschaft, die an der Seite der Kinder und Jugendlichen steht, ihre Interessen im Blick hat und nachdrücklich vertritt.

Die 17 Gründungsmitglieder des Vereins, darunter das LVR-Landesjugendamt Rheinland, sind interdisziplinär zusammengesetzt: ehrenamtliche, Berufs-, Vereins- und Amtsvormundschaft, Hilfen zur Erziehung, Pflegekinderhilfe und Pflegeeltern, Familiengericht, Wissenschaft und Fachdiskussion sind vertreten. Vormundinnen und Vormunde sind nicht »einsame Bestimmerinnen und Bestimmer« – sie arbeiten in enger Kooperation mit Betroffenen und Fachkräften.

Daher diskutiert und arbeitet das »Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft« von Beginn an multiperspektivisch.

Der Verein und seine Koordinierungsstelle in Heidelberg engagieren sich fachpolitisch und begleiten sowohl die Vormundschafts- als auch die SGB VIII-Reform kontinuierlich durch Diskussion und Stellungnahmen. Das Bundesforum organisiert deutschlandweite Tagungen – zuletzt im Mai 2019 in Bonn, bundesweite Vernetzung, plant ein umfangreiches Handbuch, hat Forschungsprojekte und Expertisen zum Bereich Vormundschaft angestoßen und begleitet diese, nimmt an internationalen Treffen teil, organisiert Fortbildungen und empfiehlt Referentinnen und Referenten.

Die Vereinsgründung und Koordinierungsstelle des Bundesforums wird gefördert vom Bundesfamilienministerium (BMFSFJ). Projektträger ist aktuell die IGfH – der neue Verein soll die Trägerschaft baldmöglichst übernehmen. (*Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft Koordinierungsstelle*)



Bundesforum Vormundschaft
und Pflegschaft
Koordinierungsstelle
Tel 06221 603978
info@vormundschaft.net

NEUE JUGENDAMTSLEITUNGEN

OLIVER KRINGS

Oliver Krings ist seit dem 1. Juli 2019 Jugendamtsleiter der Stadt Herzogenrath.

Nach dem Studium der Sozialen Arbeit an der Katholischen Hochschule NRW und dem Anerkennungsjahr als Jugendbeauftragter im Bistum Aachen in der Region Aachen Land, war Oliver Krings von 2003 bis 2011 im Jugendamt der Stadt Eschweiler in der aufsuchenden/mobilen Jugendarbeit, den Frühen Hilfen und der Jugendpflege tätig. Im März 2011 wurde er im Jugendamt Eschweiler Abteilungsleiter für den Bereich der Kinder- und Jugendförderung, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Förderung der Jugendverbände, 2016 übernahm er die Abteilungsleitung für die Bereiche Unterhaltsvorschuss, Beistandschaften und Amtsvormund-/Pflegschaften. Seit Juli 2017 war er stellvertretender Jugendamtsleiter.

Oliver Krings verfügt über Zusatzausbildungen als Social Groupworker und systemischer Supervisor und Coach sowie über einen Masterabschluss als Organisationsberater/Organisationsentwickler.

Gemäß dem Motto »der Mensch im Mittelpunkt« möchte Oliver Krings, gemeinsam mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes, Dienstleister für die Menschen in Herzogenrath sein und das sichere und gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowie die vielfältige Unterstützung der Familien in Kooperation mit freien Trägern, Vereinen und Institutionen sicherstellen.



Oliver KRINGS
Stadt Herzogenrath
Jugendamt
oliver.krings@Herzogenrath.de



Sabine KLOCKE
Stadt Ratingen
sabine.klocke@ratingen.de

SABINE KLOCKE

Sabine Klocke ist seit dem 1. Mai 2019 Leiterin des Jugendamts in Ratingen. Frau Klocke hat als Diplom-Sozialpädagogin zunächst drei Jahre in der stationären Jugendhilfe gearbeitet, bevor sie 2007 in den öffentlichen Dienst eingestiegen ist. Bis Ende 2010 war sie beim Kreisjugendamt Düren beschäftigt, danach fast sechs Jahre im Jugendamt Elsdorf, seit Mitte 2016 arbeitet sie im Jugendamt der Stadt Ratingen. Sabine Klocke ist seit zehn Jahren in den Jugendämtern in verschiedenen Leitungsfunktionen beschäftigt gewesen.

Nach 12 Jahren im Bereich der erzieherischen Hilfen und des Kinderschutzes freut sie sich nun auf die neuen Herausforderungen in neuer Funktion und mit Blick auf die vielfältigen anderen Themen.



Frank MARTIN
Stadt Hückelhoven
frank.martin@hueckelhoven.de

FRANK MARTIN

Zum 1. Oktober 2019 hat Frank Martin die Jugendamtsleitung in der Stadt Hückelhoven von seinem Vorgänger Ralf Schwarzenberg übernommen, der in den Ruhestand gegangen ist.

Nachdem er zehn Jahre als Zimmermann gearbeitet hat, hat sich Herr Martin zu einem Studium der Sozialen Arbeit an der Katholischen Hochschule in Aachen entschlossen. Dem Berufspraktikum in der Gerichtshilfe der Staatsanwaltschaft Aachen schloss sich eine dreieinhalbjährige Tätigkeit beim Sozialwerk Aachener Christen im Beschäftigungsprojekt Job-Plan an. Im Jahr 2005 begann Frank Martin bei der Stadt Aachen. Hier war er zunächst fünf Jahre als Fallmanager und Massnahmeplaner im U25-Bereich der Arge der Stadt Aachen beschäftigt, bevor er 2010 die Planungsabteilung im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen übernahm. Von 2016 bis 2019 war Herr Martin Verwaltungsleiter der Katholischen Hochschule in Aachen.



PUBLIKATIONEN & REZENSIONEN

KINDER IN HEIMEN UND PFLEGEFAMILIEN - RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN STATIONÄRER JUGENDHILFE

PROF. DR. BETINA FINKE

Die Veröffentlichung beinhaltet eine übersichtliche Darstellung aller relevanten rechtlichen Vorschriften, die im Zuge einer Unterbringung in stationärer Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche, deren Eltern sowie beteiligte Fachkräfte von Bedeutung sind. Dabei berücksichtigt die Autorin die vielschichtigen Zusammenhänge der komplexen Gesetzeslage, die sich über das SGB VIII, das BGB und sogar das Verfassungsrecht erstrecken.

Alle Protagonisten des an einer Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland beteiligten Prozesses finden in der Darstellung der Autorin mit ihren unterschiedlichen Interessenslagen Berücksichtigung. Zusätzlich werden damit einhergehende Rechte und Pflichten aufgezeigt. Für Interessierte, Betroffene und Fachkräfte gibt die Veröffentlichung darüber hinaus verständliche Definitionen von allen im Kontext von SGB VIII und BGB entscheidenden Begrifflichkeiten her.

Die Autorin nimmt Bezug auf aktuelle, in der Fachwelt existierende Entwicklungen, wie die Auswirkungen einer SGB VIII-Reform auf das betrachtete Hilfesystem, falls diese zum Tragen kommt.

Die ausführliche Auflistung der rechtlichen Situation im Kontext von stationärer Jugendhilfe in der Praxis, welche dieses Buch umfassend beleuchtet, lässt ebenfalls die Übertragung auf im Spektrum befindliche Hilfeformen, wie die besondere Pflegeform nach § 33 Abs.2 SGB VIII und die Unterbringung nach § 34 SGB VIII in familienähnlichen Settings, zu. (Maika Förster, LVR-Landesjugendamt Rheinland)

ZWEITER KINDERRECHTSREPORT ERSCHIENEN

Die National Coalition Deutschland, hat den »Zweiten Kinderrechtsreport« veröffentlicht, in welchem zum zweiten Mal nach 2010 Kinder und Jugendliche die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland bewerten und Forderungen an die Bundesregierung stellen. Der Bericht gibt Kindern und Jugendlichen eine Stimme im Berichtsverfahren der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland.

Unter anderem werden Beteiligungsprojekte zu Kinderrechten aufgeführt, außerdem enthält der Kinderrechtsreport Ergebnisse einer deutschlandweiten Online-Umfrage unter Kindern und Jugendlichen zu den Themen Recht auf Nicht-Diskriminierung, Beteiligung, Schutz vor Gewalt und angemessene Lebensbedingungen.

Zu den Kernforderungen der Kinder und Jugendlichen gehört die Stärkung ihres Rechts auf Mitbestimmung, etwa durch Herabsenkung des Wahlalters und die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz. Wichtig ist den Kindern und Jugendlichen auch mehr Aufklärung über das Recht auf gewaltfreie Erziehung und klare Anlaufstellen.



C.H.Beck Verlag
München 2019

163 Seiten

ISBN 978-3-406-74441-9

39,- EUR



kinderrechte.de

VERANSTALTUNGEN

ONLINE-KATALOG & AKTUELLE TERMINE



Informationen und Unterstützung zum Anmeldeverfahren erhalten Sie in der Zentralen Fortbildungsstelle unter 0221 809-4016 oder -4017 sowie via E-Mail an fobi-jugend@lvr.de.

Alle Veranstaltungen des LVR-Landesjugendamts Rheinland finden Sie stets aktuell in unserem Online-Katalog. Diesen erreichen Sie über jugend.lvr.de › [Fortbildungen](#) › [Online-Veranstaltungskatalog](#). Sortiert nach Themenbereichen können Sie dort durch unser Angebot stöbern.

Auf aktuell anstehende Veranstaltungen machen wir auf unserer Seite »Aktuelle Termine« aufmerksam. Diese erreichen Sie unter jugend.lvr.de › [Fortbildungen](#) › [Aktuelle Termine](#).

IMPRESSUM

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland (LVR)

LVR-Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
www.lvr.de

Verantwortlich: Lorenz BAHR-HEDEMANN, LVR-Dezernent Jugend

Redaktion: Regine TINTNER (rt) (verantwortlich), Tel 0221 809-4024, regine.tintner@lvr.de; Sandra ROSTOCK (sr), Tel 0221 809-4018, sandra.rostock@lvr.de

Texte, Manuskripte an: LVR-Landesjugendamt Rheinland, Jugendhilfe-Report, Regine Tintner, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, regine.tintner@lvr.de

Titel/Gestaltung: Thomas NOWAKOWSKI, LVR-Landesjugendamt

Druck/Verarbeitung: Druckerei GRONENBERG GmbH & Co KG

Albert-Einstein-Straße 10, 51674 Wiehl

Erscheinungsweise: 4 x jährlich, kostenlos

Auflage: 6 500 Stück

Im Internet: www.jugend.lvr.de › Aktuelles und Service › Publikationen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Außerdem behalten wir uns Kürzungen der eingesandten Beiträge vor. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.



MAX ERNST
MUSEUM BRÜHL
DES LVR

MOEBIUS

15.9.2019 – 16.2.2020

www.maxernstmuseum.lvr.de

Gefördert durch



Tickets inklusive VRS-Fahrausweis



In Zusammenarbeit mit
Möbius Production 



Qualität für Menschen

Arzak le rocher, 1995, Gouache und Acryl auf Papier © 2019 Möbius Production

MOEBIUS 97



LVR-Industriemuseum
ST. ANTONY-HÜTTE

ENTSPANNT EUCH!

FREIZEIT IM RUHRGEBIET

Fotografien aus der Sammlung
des Pixelprojekt_Ruhrgebiet

Foto: Dirk Krüll

Fotoausstellung

02.10.2019 – 07.06.2020

LVR-Industriemuseum St. Antony-Hütte
Antoniestraße 32 – 34, 46119 Oberhausen

www.industriemuseum.lvr.de

Pixelprojekt Ruhrgebiet

LVR 
Qualität für Menschen